



Amtsblatt

Nr. 14/2023 vom 30. Juni 2023 – 31. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Velbert und den Strafkammern des Landgerichtes Wuppertal
	3	Öffentliche Zustellung
	4	Öffentliche Ausschreibungen
	Termine	4
Bekanntmachung	5	Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 21.06.2023

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Velbert und den Strafkammern des Landgerichtes Wuppertal

Der Rat der Stadt Velbert hat in der Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Wuppertal und das Amtsgericht Velbert gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03.07.2023 bis zum 07.07.2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Info-Point im Foyer des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im

**Rathaus Velbert-Mitte, Stabsstelle 01 - Büro des Bürgermeisters,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 179, Frau Kreuzer**

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe nachfolgender Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velbert, den 14.06.2023
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Veranlagungsjahre 2016 und 2018 sowie die Bescheide über Zinsen zur Gewerbesteuer für das Veranlagungsjahre 2016 und 2018 der Stadt Velbert vom 26.05.2023 für

Mihail Savin

– Kassenzeichen 931.70171.3 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Nützenberger Straße 376, 42115 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 28.06.2023

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sammek
Sachbearbeiterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Montage einer elektr. Schließanlage für Garderobenspinde Forum Niederberg
- Neustrukturierung Forum Niederberg – Veranstaltungstechnik Licht
- Gewölbesanierung - Sanierung Schloss Hardenberg, Herrenhaus

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen für die Monate bis August 2023

unter dem Vorbehalt von Änderungen
(Sommerferien bis 04.08.2023)

Donnerstag,	10.08.,	Jugendparlament (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben))
Dienstag,	15.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	16.08.,	Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten und Kommunale Ordnung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	22.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Nevigges (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	22.08.,	Ausschuss für Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch,	23.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	23.08.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	24.08.,	Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV (Sitzungsort: Ratingen)
Dienstag,	29.08.,	Ausschuss f. Klima und Umwelt (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	30.08.,	Betriebsausschuss KVBV (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Donnerstag,	31.08.,	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität (Rathaus, Saal Velbert)

Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 21.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmung

§ 2 Leistungen der Stadt Velbert in der Kindertagespflege

II. Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 Antragsverfahren und Betreuungsumfang

§ 5 Betreuung von Kindern mit Förderbedarf und sonstigem erhöhten
Betreuungsbedarf

§ 6 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 7 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

III. Erlaubnis zur Kindertagespflege und Rahmenbedingungen

§ 8 Erteilung der Pflegeerlaubnis

§ 9 Räumliche Voraussetzungen

§ 10 Großtagespflegestellen

§ 11 Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis

§ 12 Aufhebung der Pflegeerlaubnis

§ 13 Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

§ 14 Kinderschutz

§ 15 Infektionsschutz und hygienische Standards

§ 16 Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen

IV. Finanzierung

§ 17 Laufende Geldleistung

§ 18 Ausschluss privater Zuzahlungen

§ 19 Urlaubs- und Vertretungsregelungen/Ausfallzeiten

§ 20 Qualifizierungskostenzuschuss

§ 21 Mietkostenzuschuss

§ 22 Beantragung von Investitionsmitteln

V. Schlussvorschriften

§ 23 Datenverarbeitung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, in der ab dem 01.08.2020 gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmung

- (1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundeseinheitlich durch die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgegeben (vgl. §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII). Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert (vgl. §§ 12 bis 19 KiBiz). Beide Gesetze dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege, die ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte darstellt, ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. So soll die Kindertagespflege

-
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Die Kindertagespflege wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten, im Haushalt der Eltern des Kindes, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.
- (4) Die Kindertagespflege kann auch in Form einer Großtagespflege erbracht werden. Eine Großtagespflege ist ein Verbund von mindestens zwei, höchstens drei Kindertagespflegepersonen. Bei entsprechenden räumlichen Voraussetzungen können hier bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Der nicht institutionelle, familienfreundliche Charakter muss erhalten bleiben und setzt eine pädagogische und persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und Tageskind voraus.

§ 2

Leistungen der Stadt Velbert in der Kindertagespflege

Die Stadt Velbert, Fachbereich 5 – Jugend und Familie, nachfolgend Jugendamt genannt, erbringt im Rahmen von Kindertagespflege die folgenden Leistungen:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung, Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen
 - fortlaufende Eignungsprüfung durch in der Regel mindestens zwei Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Velbert tätigen Kindertagespflegepersonen
 - bedarfsorientiert zusätzlich tätigkeitsbegleitende Hausbesuche und pädagogische Gespräche im Rahmen der Beratung
- regelmäßiges Angebot des Fachaustausches mit den Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Information der Erziehungsberechtigten
- Prüfung des Anspruchs nach § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII)
- Investitionskostenförderung zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Velbert
- Förderung der Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- Prüfung von Anstellungsträger/-innen gem. § 22 Abs. 6 KiBiz
- Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII

-
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII durch:
 - Angebote des Jugendamtes im Rahmen des Vertretungsmodells „Stützpunkt Kindertagespflege“
 - Vermittlung von Kindertagespflegepersonen für Vertretungen
- Bei der Erbringung einzelner o.a. Leistungen wird das Jugendamt hierbei durch freie Träger der Jugendhilfe unterstützt.

II. Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Velbert gem. § 86 SGB VIII. Diese liegt dann vor, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Velbert hat.
- (2) Die Kindertagespflege richtet sich gemäß § 24 SGB VIII vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und wird auch als ergänzendes Betreuungsangebot zu Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten für Kinder gemäß § 7 SGB VIII gewährt.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes gelten die Bestimmungen gem. § 5 KiBiz NRW.
- (4) Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz NRW haben Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat nur dann einen Anspruch auf Kindertagespflege, wenn
 - beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind
 - der/die allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
 - der/die Erziehungsberechtigte arbeitssuchend ist/sind
 - eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
 - eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
 - bei längerfristiger Erkrankung der Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine vollumfängliche Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann
 - die dauerhafte Pflege von Angehörigen erforderlich ist und der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes vorgelegt wird.

Der Bedarf nach diesem Absatz ist gesondert nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung).
- (6) Ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat vorrangig Anspruch auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die ergänzende Förderung in der Kindertagespflege kann bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden, insbesondere wenn der Besuch der Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

-
- (7) Einem Kind im schulpflichtigem Alter kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

§ 4

Antragsverfahren und Betreuungsumfang

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege wird Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt. Der entsprechende Antrag hierzu wird vom Jugendamt bereitgestellt. Der Antrag ist von der jeweiligen Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Zu Beginn der Förderung in Kindertagespflege findet zum Wohl des Kindes in der Regel eine Eingewöhnungsphase statt.
- (3) Im Antrag ist der wöchentliche Betreuungsumfang anzugeben. Der Betreuungsumfang ist zwischen 15 Stunden und 45 Stunden mit einer Mindestbetreuungszeit von drei Monaten individuell nach Bedarf wählbar.
- (4) Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Wochenstunden ist der Bedarf gesondert nachzuweisen (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

§ 5

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf und sonstigem erhöhten Betreuungsbedarf

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder mit sonstigem erhöhten Betreuungsbedarf betreuen und bei denen dies von einem Träger der Jugend-/Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten die doppelte individuelle Geldleistung entsprechend des § 17 Abs. 4 Buchst. a) und b) dieser Satzung. Gleiches gilt, wenn unterjährig eine solche Feststellung gemacht wird. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten/Therapeutinnen, Kinderärzte/Kinderärztinnen, Jugendamt, Teilnahme an Arbeitskreisen).
- (2) Bei der Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf steht die Zahlung nach Absatz 1 unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Unterrichtsstunden verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

§ 6

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

-
- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes ist bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von bis zu 90 Euro je betreutem Kind zulässig und zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell im Betreuungsvertrag zu regeln. Eine Erstattung der Kosten für das gemeinsame Mittagessen ist bei berechtigtem Anspruch der Sorgeberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

§ 7

Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Während der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten gehalten,

- die Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs
- den Wechsel der Betreuungsart oder der Tagespflegeperson sowie
- jedwede Adressänderung

dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

III. Erlaubnis zur Kindertagespflege und Rahmenbedingungen

§ 8

Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch das Jugendamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen, fachlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Eignung stellt das Jugendamt in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen (siehe Anlage1). Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gem. § 43 SGB VIII erteilt. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.
- (3) Das maximale Alter der Kindertagespflegeperson sollte bei Erteilung der Pflegeerlaubnis das 67. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei Überschreitung des o.g. Alters behält sich das Jugendamt vor, Beschränkungen und/oder Auflagen auszusprechen. Das Mindestalter, um als Kindertagespflegeperson tätig werden zu können, liegt bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.

-
- (4) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der betreuten Kinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Ausnahmen und nähere Einzelheiten, insbesondere für Großtagespflegen, sind in § 22 KiBiz geregelt. Die Erlaubnis für eine Platzzahl von mehr als fünf Kindern (Platzsharing) bedarf eines gesonderten Antrages beim Jugendamt und unterliegt einer weiteren Prüfung. Ebenfalls bedarf das Vorhalten eines sog. Vertretungsplatzes einer gesonderten Prüfung durch das Jugendamt.
- (5) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis
 - ein aktuelles (bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ohne Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird dies auch für alle weiteren volljährigen Personen verlangt, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder in der Kindertagespflegestelle aufhalten
 - ein aktuelles (bei Antragsstellung nicht älter als sechs Monate) Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen frei von ansteckenden Krankheiten sind, keine Suchterkrankung bekannt ist und die Kindertagespflegeperson körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW (nicht älter als 1 Jahr)
 - eine pädagogische Konzeption (vgl. § 17 KiBiz) in digitaler Form für das geplante Angebot in der Kindertagespflege, in der insbesondere die Rechte der Kinder Berücksichtigung finden
 - ein Lebenslauf
 - ein Musterbetreuungsvertrag bei selbständiger Tätigkeit (z.B. Musterbetreuungsvertrag des Landesverbandes Kindertagespflege NRW), der für das geplante Angebot bindend ist und den Vorgaben dieser Richtlinie in seinen Ausführungen entspricht
 - ein Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson
 - ein Nachweis eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung
 - ein Nachweis über eine Fortbildung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Umfang von mindestens 6 Unterrichtseinheiten
 - eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
 - ein Nachweis einer Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG
 - ein Nachweis eines Masernschutzes
 - gegebenenfalls ein Sprachnachweis, mindestens Sprachniveau Deutsch B2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- (6) In Ausnahmefällen kann eine Pflegeerlaubnis auch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachweiserbringung erteilt werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsstunden zum Zeitpunkt der Ausstellung der Pflegeerlaubnis noch nicht vollständig erbracht wurden und entsprechende Nachweise somit noch nicht vorgelegt werden konnten. Die Pflegeerlaubnis wird sodann zeitlich befristet und mit einer entsprechenden Auflage versehen.

-
- (7) Eine Pflegeerlaubnis kann außerdem bereits nach Abschluss der tätigkeitsvorbereiteten Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten) erteilt werden. Diese wird so dann im Regelfall bis zur erfolgreichen Beendigung des sich an die Grundqualifizierung anschließenden tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierung (160+) mit folgender Nebenbestimmung versehen:
- Die tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung muss spätestens nach 1,5 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertagespflege begonnen worden sein
 - Bis zum erfolgreichen Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierung ist die Platzzahl der zu betreuenden Tageskinder auf maximal drei Kinder begrenzt.
- (8) Alle für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu finanzieren.
- (9) Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 9 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 3.3 der Anlage 1 sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Velbert bedarf.
- (2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten, in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson (a) und in anderen geeigneten Räumen (b) ausgeübt werden.

Dabei müssen Betreuungsräume baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. als Wohnflächen genehmigt sein. Insbesondere bei der Errichtung von Großtagespflegestellen ist häufig eine Nutzungsänderung und eine Beurteilung des Brand-schutzes durch das Bauordnungsamt erforderlich.

Kellerräume sowie Räume ohne Tageslicht können nicht als Betreuungsräume herangezogen werden.

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten:

- a. Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. fünf betreuten fremden Kindern gleichzeitig):

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem Bett pro Schlafkind muss bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren vorhanden sein.

b. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Sofern die Kindertagespflege in anderen Räumen (z.B. angemieteten) ausgeübt wird, gelten folgende Mindeststandards:

- pro Kind sind mindestens sechs Quadratmeter Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen.
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- kindgerechter Sanitärbereich und eine Wickelmöglichkeit
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von ca. zehn Gehminuten zu Fuß erreichbar
- bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege

§ 10 Großtagespflegestellen

- (1) Nach § 22 Abs. 3 KiBiz können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen und höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen. Abweichend hiervon können in der Großtagespflege insgesamt 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 erfüllt werden.
- (2) Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Abs. 3 S. 2 KiBiz).
- (3) Die Kinder sind namentlich einer bestimmten Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen. Eine gegenseitige, kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung erfolgen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen (z.B. bei einem medizinischen Notfall der Kindertagespflegeperson) gedacht.
- (4) Die räumliche Eignung der Großtagespflegestelle muss vor Inbetriebnahme durch das Jugendamt festgestellt werden. Außerdem ist dem Jugendamt ein pädagogisches Konzept der Großtagespflegestelle vorzulegen.

§ 11 Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis

Anstellungsträger schließen gem. § 22 Abs. 6 KiBiz mit dem Jugendamt einen Kooperationsvertrag ab, der die besonderen Einzelheiten dieser Form der Kindertagespflege, insbesondere die mit dem Anstellungsverhältnis verbundenen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, regelt.

§ 12 Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, so prüft das Jugendamt, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben werden kann.

§ 13 Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist gem. §§ 21 und 46 KiBiz NRW ab dem 01.08.2022 bei erstmaliger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson das Zertifikat über den Abschluss eines Qualifizierungskurses gemäß dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege (QHB) von 300 Unterrichtseinheiten. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden vorlegen. Alle Kindertagespflegepersonen, die sich vor dem 1. August 2022 zu einer Kindertagespflegeperson haben qualifizieren lassen, sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung eines Qualifizierungszuschusses durch das Jugendamt wird auf § 19 dieser Satzung verwiesen.
- (2) Das Jugendamt empfiehlt jedoch allen bisher tätigen Kindertagespflegepersonen, die Aufbauqualifizierung nach dem QHB (160+) freiwillig nachzuholen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung eines Qualifizierungszuschusses durch das Jugendamt wird auf § 19 dieser Satzung verwiesen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an insgesamt 50 Unterrichtsstunden in fünf Jahren (Zeitraum der Erteilung der Pflegeerlaubnis). Pro Kalenderjahr sind dabei Fortbildungsangebote in einem Umfang von mindestens fünf Unterrichtsstunden wahrzunehmen (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz). Die Fortbildungen haben tätigkeitsbezogen zu unterschiedlichen Fachthemen zu erfolgen.
- (4) Der „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ (nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW) sowie der Grundkurs im Themenfeld „Kinderschutz“ werden innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (fünf Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt. Alle weiteren Teilnahmen an Erste-Hilfe-Kursen, die in einem Rhythmus von zwei Jahren dem Jugendamt nachzuweisen sind sowie die „Auffrischungskurse“ im Themenfeld „Kinderschutz“ und der Nachweis über die Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IFSG sind in dem nach Absatz 3 definierten Umfang von 50 Unterrichtsstunden nicht beinhaltet.
- (5) Gemäß § 47 KiBiz NRW gewährt das Land NRW dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung. Alle im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Velbert tätigen Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, sind verpflichtet, mit der zuständigen Fachberatungsstelle zu kooperieren. Der Nachweis der Zusammenarbeit mit der zuständigen

Fachberatung wird durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erbracht. Bei Vorlage der entsprechenden Kooperationsvereinbarung an das Jugendamt leitet dieses den durch Land NRW gesetzlich normierten Zuschuss je Kindertagespflegeperson an die zuständige Fachberatungsstelle weiter.

§ 14 Kinderschutz

- (1) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a i.V. m. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson mit Aufnahme der Tätigkeit eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im Handlungsfeld der Kindertagespflege mit dem Jugendamt abzuschließen.
- (2) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine kontinuierliche Fortbildung zum Thema Kinderschutz ein verpflichtendes wesentliches Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege. Fortbildungen hierzu werden regelmäßig vom Jugendamt für Kindertagespflegepersonen angeboten. Die Teilnahme der Kindertagespflegeperson an den Fortbildungen wird überprüft. Die Kindertagespflegeperson reicht nach Abschluss der Fortbildung einen entsprechenden Teilnahmenachweis beim Jugendamt ein.

§ 15 Infektionsschutz und hygienische Standards

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür verantwortlich, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.
- (4) Eine entsprechende Belehrung durch das Gesundheitsamt ist dem Jugendamt nachzuweisen.

§ 16 Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII über wichtige Ereignisse, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

Bedeutsam sind insbesondere:

- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Adressänderungen eines Tagespflegekindes

-
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses bzw. Veränderungen im Betreuungsumfang
 - die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
 - das unentschuldigte Fernbleiben eines Tagespflegekindes länger als vier Wochen
 - der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
 - schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
 - Erkrankungen der Kindertagespflegeperson
 - die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. und § 35a SGB VIII in der eigenen Familie
 - betreuungsfreie Zeiten
- (2) Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson in eigenen Räumlichkeiten meldet außerdem:
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
 - eine neue Partnerschaft der Kindertagespflegeperson, sobald der/die Partner/-in Teil der Haushaltsgemeinschaft wird
 - Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
 - akute Belastungssituationen in der Familie der Kindertagespflegeperson, z.B.
 - Trennung
 - Scheidung
 - Strafverfahren
 - die Anschaffung von Haustieren

IV. Finanzierung

§ 17 Laufende Geldleistung

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Velbert haben, wird an die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die Voraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII hierfür vorliegen. Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt. Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung sind die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden. Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes betreute Kind eine zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche angerechnet.
- (2) Für die Berechnung der monatlichen Zahlungen werden die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich monatlich rückwirkend zum Ende des für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Bei Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis wird die laufende Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung) an den/die Anstellungsträger/-in gezahlt, wenn eine entsprechende Abtretungserklärung vorliegt.

-
- (3) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so gilt Folgendes:
- a. bei einem Betreuungsbeginn bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung
 - b. bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistungen bewilligt
 - c. bei einem Betreuungsende nach dem 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung
 - d. bei einem Betreuungsende bis zum 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Geldleistung.

Der Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Betreuungsumfang sich innerhalb eines Kalendermonats ändert. Für eventuell vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen werden vom Jugendamt keine Geldleistungen übernommen.

- (4) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst:
- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand (Aufwendungen für Miete, Heiz- und Stromkosten, Mobiliar etc.) entstehen in Höhe von **2,30 Euro** pro Kind und Stunde
 - b. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung) für eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer
 - Qualifikation von weniger als 160 Unterrichtseinheiten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplan zur Kindertagespflege
.....in Höhe von **3,47 Euro pro Kind und Stunde**
 - Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten auf der Grundlage eines vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem QHB
.....in Höhe von **3,65 Euro pro Kind und Stunde**
 - Zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikation von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB oder einer Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung
.....in Höhe von **3,88 Euro pro Kind und Stunde**
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
 - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(5) Die Anpassung der Förderleistungen nach Absatz 4 Buchst. b) wird künftig jährlich vorgenommen. Die Anpassung erfolgt im Umfang der Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz auf der Basis der in dieser Satzung ab dem 01.01.2024 (Kindergartenjahr 2023/2024) festgelegten Beträgen erstmals ab dem 01.08.2024 (Kindergartenjahr 2024/2025).

(6) Die Beträge nach Absatz 4 werden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Anpassung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung)
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	Reduzierung des Betreuungsumfangs um 50 %
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00 Uhr und/oder 18:00 – 22:00 Uhr) und eine Betreuung an Samstagen	Erhöhung der Förderleistung um 20 %
Betreuung an Sonn- und Feiertagen	Erhöhung der Förderleistung um 25 %
Eingewöhnungszeit	Die Förderung in der Eingewöhnungsphase erfolgt im Umfang der tatsächlichen Betreuungsstunden (Stundenzettel) nach den Fördersätzen im Absatz 4

- (7) Die Vergütung (laufende Geldleistung) unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Veranlagungen beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen eigenständig vorzunehmen. Das Jugendamt übermittelt der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis ist die/der jeweilige Anstellungsträger/-in verpflichtet, die Mitteilungen beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen vorzunehmen.
- (8) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Erziehungsberechtigten wird nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekinde.
- (9) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle laufenden Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Ausnahmen bilden die unter den §§ 20 und 22 dieser Satzung geregelten Zuschüsse.
- (10) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

**§ 18
Ausschluss privater Zuzahlungen**

- (1) Über die Beträge nach den §§ 6 Abs. 2 und 17 dieser Satzung hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach § 17 Abs. 4 Buchst. c) und d) dieser Satzung nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß § 17 Abs. 4 Buchst. b) dieser Satzung.
- (2) Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 19

Urlaubs- und Vertretungsregelungen/Ausfallzeiten

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 17 dieser Satzung wird in den folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:
- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu zehn Betreuungstagen im Jahr sowie darüber hinaus bei einer durchgängigen Erkrankung von bis zu drei Wochen
 - b. bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu 25 Betreuungstage im Jahr
 - c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von sechs aufeinander folgenden Betreuungswochen nicht überschreiten
 - d. bei einem nachgewiesenen tätigkeitbezogenen Fortbildungstag.

Die Buchst. a) und b) beziehen sich auf einen Betreuungsumfang von fünf Tagen in der Woche. Bei einer Betreuungswoche von weniger als fünf Tagen erfolgt eine anteilige Berechnung.

- (2) Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden (anteilig) von der Geldleistung nach § 17 Abs. 4 Buchst. a) und b) dieser Satzung in Abzug gebracht.
- (3) Für einen dringenden Betreuungsbedarf, insbesondere bei einem nicht planbaren Ausfall einer Kindertagespflegeperson, prüft das Jugendamt die vorrangige Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Vertretungsmodells „Stützpunkt Kindertagespflege“, ansonsten, ob anderweitige Vertretungslösungen (Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Vertretungsfall) zur Verfügung stehen.
- (4) Soweit seitens des Jugendamtes ein tatsächlicher Bedarf festgestellt wird, können sich Kindertagespflegepersonen außerdem dazu entschließen, belegbare Plätze für Vertretungen freizuhalten. Für die Bereithaltung eines Vertretungsplatzes in der Kindertagespflege wird eine Freihaltepauschale in Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung im jeweils vorgehaltenen Betreuungsumfang gewährt. Hierzu ist eine entsprechende Pflegeerlaubnis im Vorfeld beim Jugendamt zu beantragen.

§ 20

Qualifizierungskostenzuschuss

- (1) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) verfügen.
- (2) Die Kursgebühren für die aktuell erforderliche Qualifikation (300 Unterrichtseinheiten) zur Kindertagespflegeperson werden, sofern aus Sicht des Jugendamtes Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege besteht, durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 4.000 Euro auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, diese Kosten fallen auch tatsächlich an und können nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die angehende Kindertagespflegeperson.

-
- (3) Bei einer Kostenübernahme der Kursgebühren für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der 160 Stunden tätigtkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (maßgeblich ist das Datum des Kolloquiums) eine Tätigkeit in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Velberter Stadtgebietes aufzunehmen und für mindestens drei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Velberter Stadtgebietes tätig zu sein.
 - (4) Die Frist zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit verschiebt sich um Zeiträume, in denen die angehende Kindertagespflegeperson aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Aufnahme der Tätigkeit gehindert ist (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit). Unterbrechungen der Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes, die die angehende Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, sind zulässig. Der Dreijahreszeitraum verlängert sich jedoch um die Zeiten der jeweiligen Unterbrechung.
 - (5) Für bereits in Velbert tätige Kindertagespflegepersonen, die die Aufbauqualifikation (160+) nach dem QHB absolvieren möchten, können auf Antrag ebenfalls Kosten für die Qualifizierung bis zu einer Höhe von 1.600 Euro seitens des Jugendamtes übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die Kindertagespflegeperson. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, mindestens für weitere zwei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Velberter Stadtgebiet tätig zu sein.
 - (6) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung), wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, die ab dem 1. August 2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes weiterhin einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Der Nachweis über die absolvierte Qualifizierung ist grundsätzlich bei Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII erbracht werden. Die Voraussetzungen hierfür prüft das Jugendamt. Die Kosten für die Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kindertagespflege werden vom Jugendamt, sofern aus Sicht des Jugendamtes Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege besteht, durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 1.600 Euro auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, diese Kosten fallen auch tatsächlich an und können nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die angehende Kindertagespflegeperson. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, mindestens für zwei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Velberter Stadtgebiet tätig zu sein.
 - (7) Das Jugendamt behält sich bei Nichterfüllung der Auflagen vor, die nach den Absätzen 2, 5 und 6 bewilligten Zuschussbeträge (anteilig) zurückzufordern.
 - (8) Eine Beteiligung des Jugendamtes an den Kosten der jeweiligen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 21 Mietkostenzuschuss

- (1) Zur finanziellen Entlastung können Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII außerhalb der privat genutzten Wohnung bzw. des privat genutzten Hauses in Velbert betreuen und die Räumlichkeiten dabei ausschließlich der Kindertagespflege vorhalten, einen Mietkostenzuschuss beantragen. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Velbert haben. Bei Wegzug eines Kindes während des laufenden Betreuungsvertrages, endet der Mietkostenzuschuss analog zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Einstellung der laufenden Geldleistung erfolgt (vgl. § 17 der Satzung).
- (2) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, welcher der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 3,50 € pro m² angemieteter Fläche. Ein Mietkostenzuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 Kindertagespflegepersonen maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt, bei einer einzeln tätigen Kindertagespflegeperson von max. 55m². Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen. Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung von 5/5 bzw. 9/9 Plätzen ausschließlich durch Velberter Tagespflegekinder zu 100%. Bleiben zur Verfügung stehende Betreuungsplätze unbesetzt und/oder werden sie nicht durch Velberter Tagespflegekinder belegt, reduziert sich der Gesamtanteil von 5 bzw. 9 Betreuungsplätzen prozentual.
- (3) Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Vorlage des Mietvertrages).

§ 22 Beantragung von Investitionsmitteln

Die Kindertagespflegeperson kann bei Einrichtung ihrer Kindertagespflegestelle entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 19. Oktober 2020, eine Förderung beim Landschaftsverband Rheinland beantragen. Gefördert werden können Neu- oder Umbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herrichtung der Räume und des Grundstückes. Außerdem wird die Ausstattung der Räume gefördert. Pauschal sieht die Richtlinie für die Maßnahme eine Förderung in Höhe von 500,00 Euro (Festbetragsfinanzierung) pro Betreuungsplatz vor. Antragsformulare stehen auf der Website des Landesjugendamtes, Landschaftsverband Rheinland, zur Verfügung. Der Antrag auf die Förderung ist zunächst dem Jugendamt vorzulegen, der diesen Antrag dann an das Landesjugendamt weiterleitet.

V. Schlussvorschriften

**§ 23
Datenverarbeitung**

- (1) Das Jugendamt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten auf der Grundlage des SGB VIII - Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 KiBiz.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach § 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Velbert.
- (3) Bei der Zusammenarbeit mit freien Trägern werden diese durch die Stadt Velbert dazu verpflichtet, die Datenschutzvorschriften des SGB VIII und SGB X vollumfassend zu beachten.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- (2)
 - a. § 43 SGB VIII und § 8 dieser Satzung Kinder ohne Kindertagespflegeerlaubnis im Stadtgebiet Velbert betreut
 - b. § 16 dieser Satzung den dort genannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des § 104 SGB VIII bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2020 außer Kraft.

Hinweis: Auf den Seiten 24 ff. finden Sie die Anlagen 1 und 2 zur vorstehenden Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 21.06.2023
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Handreichung

Eignung von Kindertagespflegepersonen

Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“

BRIGITTE SCHNOCK

2021

Die vorliegende Handlungsempfehlung basiert auf dem Praxismaterial Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ und wurde – begleitet durch eine umfassende rechtliche Beratung durch Rechtsanwältin Iris Vierheller – am Deutschen Jugendinstitut (DJI) erstellt.
Redaktionsschluss: Januar 2021



gefördert vom



Internet-Links zu externen Webseiten Dritter, die in diesem Titel angegeben sind, wurden sorgfältig auf ihre Aktualität überprüft. Das Deutsche Jugendinstitut übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Seiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Impressum

Brigitte Schnock
Handreichung Eignung von Kindertagespflegepersonen

2. Auflage 2021

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Deutschen Jugendinstitutes.

© 2021 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Kinder und Kinderbetreuung
Projekt: Kernmodul Kindertagespflege

www.dji.de/

Inhaltliche und redaktionelle Begleitung: Claudia Ullrich-Runge
Juristisches Lektorat: RAin Iris Vierheller
Realisation: SchwabScantechnik, Göttingen

Editorial

Die Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ liegt nun als vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ vor.

Sie richtet sich an öffentliche Jugendhilfeträger, freie Träger und alle Akteure in der Kindertagespflege, die mit Fragen der Eignung von Kindertagespflegepersonen befasst sind.

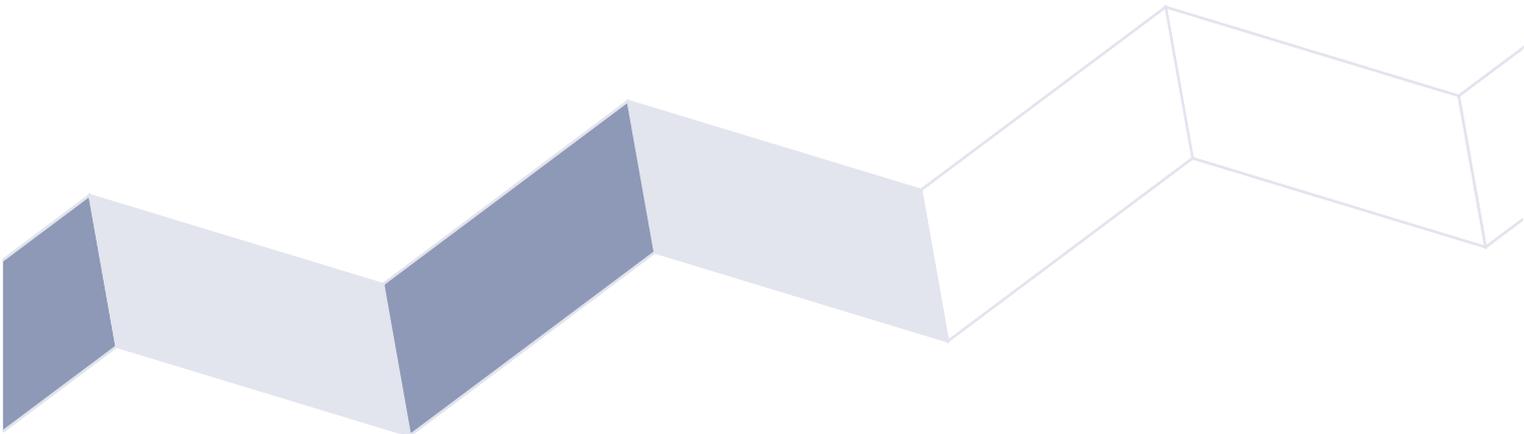
Die Handreichung liefert Hintergrundinformationen und Anregungen zur Umsetzung der Eignungsprüfung. Hierbei werden auch neuere Entwicklungen wie für die Eignungsprüfung relevante Gerichtsentscheidungen sowie die besondere Bedeutung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren berücksichtigt.

Darüber hinaus wird bei der Beschreibung des Prozesses der Eignungsprüfung Bezug genommen auf aktuelle Überlegungen, die sich aus der Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ergeben. Praxiserfahrungen, die öffentliche und freie Träger der Kindertagespflege in diesem Zusammenhang machen, fließen mit in die Handreichung ein.

Besonderer Dank geht an Maximiliane Fischer, Koordinierungsstelle im Bundesprogramm „ProKindertagespflege“, Aachen; Dr. Eveline Gerszonowicz, Bundesverband für Kindertagespflege, Berlin; Bettina Konrath, Familiäre Tagesbetreuung e. V., Aachen; Simone Kusior, Fachberatung Kindertagespflege, Schwerpunkt Eignungsfeststellung, Landkreis Celle und Armin Terberger, Fachberatung Qualifizierung Kindertagespflege, Koordinierungsstelle Bundesprogramm ProKindertagespflege, Salzgitter, die für Experteninterviews zur Verfügung standen.

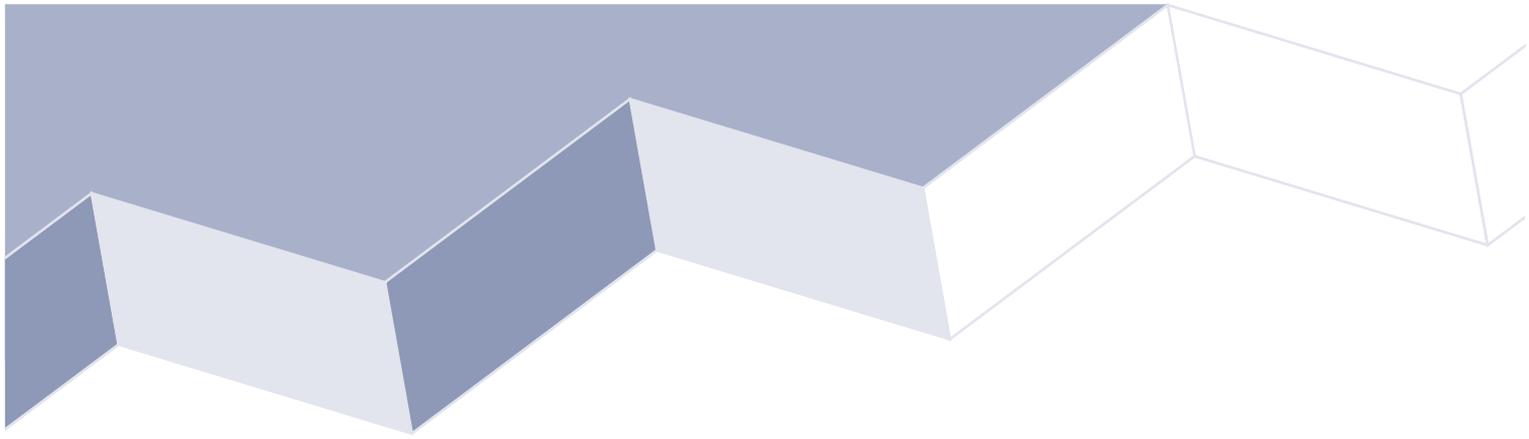
Für die eingehende und umfassende rechtliche Beratung und Begleitung gebührt ein ganz besonderer Dank Rechtsanwältin Iris Vierheller.

Die aktualisierte Handreichung wurde erstellt von Brigitte Schnock, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München, Abt. Kinder und Kinderbetreuung, Projekt „Kernmodul Kindertagespflege“.



Inhalt

Editorial	3
1 Profil der Kindertagespflege	5
1.1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege	5
1.2 Formen der Kindertagespflege	5
2 Eignung in der Kindertagespflege	7
2.1 Wann ist eine Eignungsprüfung erforderlich?	7
2.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Person geeignet für die Kindertagespflege?	8
3 Eignungskriterien	9
3.1 Eignung als unbestimmter Rechtsbegriff	9
3.2 Persönliche Eignung	10
3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten	15
3.4 Fachliche Eignung/vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege	17
4 Wer führt die Eignungsprüfung durch?	19
5 Wie erfolgt die Eignungsprüfung?	20
5.1 Eignungsprüfung als Prozess	20
5.2 Verfahrensschritte bei der Eignungsprüfung	21
5.3 Zeitpunkte der Eignungsprüfung	25
6 Nicht-Eignung/Ablehnung bzw. Aufhebung der Pflegeerlaubnis	28
Literatur	30



1 Profil der Kindertagespflege

1.1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann (§ 22 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind zuständig für die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und für die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Kindertagespflege ist für die Altersgruppe der unter Dreijährigen eine mit Kindertageseinrichtungen gleichrangige Betreuungsform. Für die Altersgruppe der über Dreijährigen kommt sie ergänzend oder bei besonderem Bedarf in Betracht. Sie ist damit die zweite Säule der Kindertagesbetreuung und eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).

Der Kindertagespflege obliegt der gleiche Förderauftrag wie den Kindertageseinrichtungen: die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege. Für die Sicherung der Qualität hat die öffentliche Hand Sorge zu tragen. Dies regelt § 43 SGB VIII mit der Erlaubnispflicht der Kindertagespflege. Wesentlicher Normzweck des § 43 SGB VIII ist der Kinderschutz.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertagesbetreuung (KiQuTG oder auch „Gute-KiTa-Gesetz“)

aus dem Jahr 2018 unterstützt die weitere Stärkung der Kindertagespflege durch die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung ist seitdem in § 22 Abs. 4 SGB VIII verankert. Vor diesem Hintergrund erfolgte zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die Neufestlegung der Qualifizierungsvoraussetzungen für neue Kindertagespflegepersonen, die dort nach Landesrecht ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (§ 21 Abs. 2 KiBiz) im Regelfall eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB)¹ benötigen; in Mecklenburg-Vorpommern absolvieren schon jetzt alle neuen Kindertagespflegepersonen 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB.

1.2 Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist mit der institutionellen Tagesbetreuung für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar gleichrangig, aber nicht gleich. Mit ihrem eigenständigen Leistungs- und Anforderungsprofil ist Kindertagespflege eine familienähnliche, individuelle Betreuung, mit stabiler Beziehung des Kindes zu einer fest zugeordneten Kindertagespflegeperson. Hierdurch bietet sie sich in besonderer Weise für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren an.

Neben den klassischen Formen der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Sorgeberechtigten kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII), z. B. in angemieteten Wohnungen, Ladenloka-

¹ Vgl. Schuhegger u. a. (2019).

len oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, Betrieben, Kirchengemeinden. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Form der Kindertagespflege zulässig ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Andere geeignete Räume können von einer einzelnen Kindertagespflegeperson allein oder von mehreren Kindertagespflegepersonen genutzt werden, sofern Landesrecht das erlaubt. Im letzteren Fall handelt es sich um sog. Großtagespflege (oder Verbundtagespflege oder Kindertagespflege im Verbund).²

Auch in der Großtagespflege soll der Charakter der familienähnlichen und personenbezogenen Betreuung erhalten bleiben. Im Hin-

blick auf die personenbezogene Betreuung ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Ist die Zuordnung nicht gewährleistet, dürfte nicht von Kindertagespflege, sondern von einer Kindertageseinrichtung auszugehen sein, für die u. U. eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Großtagespflege ist allerdings nicht auf Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beschränkt, sondern kann auch im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden, z. B. bei gemeinsamer Tätigkeit von Paaren, Lebensgefährten oder Verwandten.

² Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019); BV KTP (Hrsg.) (2020).

2 Eignung in der Kindertagespflege

2.1 Wann ist eine Eignungsprüfung erforderlich?

Für Kindertagespflege ist keine fachpädagogische Berufsausbildung erforderlich. Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, muss aber bestimmte Eignungskriterien erfüllen.

Die Eignung der Person ist in folgenden Konstellationen als gesetzliche Voraussetzung gefordert und daher zu prüfen:

Zum einen ist die Eignung der Kindertagespflegeperson erforderlich, damit die Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann (§§ 23 Abs. 1 SGB, 24 SGB VIII). Die Förderung der Tagesbetreuung in Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII). Ohne Eignungsprüfung durch den Jugendhilfeträger darf kein Kind zu einer Kindertagespflegeperson vermittelt werden. Die Eignungsfeststellung ist zudem Voraussetzung der Gewährung der laufenden Geldleistung.

Zum anderen ist die Eignung der Kindertagespflegeperson Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn eine Person

- ein oder mehrere Kinder³,
- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages⁴,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate

betreuen will.⁵ Fehlt eines der genannten Kriterien, ist keine Erlaubnis erforderlich.⁶

§ 43 SGB VIII enthält einen präventiven Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts zwecks Mindeststandardsicherung und ist zudem Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, das die öffentlichen Jugendhilfeträger zum Schutz der Kinder in Kindertagespflege innehaben. Hinsichtlich des Erlaubnisvorbehalts und des Erfordernisses der Eignungsprüfung ist zu beachten:

- Der Erlaubnisvorbehalt besteht gleichermaßen bei öffentlicher wie bei privat finanzierter Kindertagespflege. Das bedeutet in Bezug auf die Eignungsprüfung einer Kindertagespflegeperson: Auch wenn die Familie die Kosten der Kindertagespflege trägt und die Kindertagespflegeperson keine Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt, ist bei einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege eine Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson erforderlich.
- Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes statt, ist keine Erlaubnis erforderlich. Eine Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson ist dennoch erforderlich, wenn die Kinderta-

3 Zur Zahl der Kinder vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 42 ff.

4 Dies gilt in Abgrenzung zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII. Eine Betreuung in Kindertagespflege am Abend, über Nacht oder am Wochenende ist nicht ausgeschlossen.

5 Hier zählt der Wille der Kindertagespflegeperson, länger als nur drei Monate in der Kindertagespflege tätig zu sein.

6 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 32 ff, mit weiteren Ausführungen zu den einzelnen Kriterien.

gespflege öffentlich gefördert wird, also eine Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger oder einen beauftragten freien Träger erfolgt und/oder eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt werden soll (§ 23 SGB VIII). Kindertagespflege im elterlichen Haushalt ist dagegen im Regelfall erlaubnispflichtig, wenn neben dem Tageskind dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden sollen.

- Eine Eignungsfeststellung ist im Falle der Förderung der Kindertagespflege in jedem Fall erforderlich, unabhängig von der Form der Kindertagespflege und unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson selbstständig tätig oder angestellt ist (z. B. in Großtagespflege oder bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern).
- Liegt die Gesamtzahl der Betreuungsstunden, die eine Kindertagespflegeperson pro Woche leistet, unterhalb von 15 Stunden, ist zwar keine Erlaubnis erforderlich, aber auch hier gilt: Wird die Kindertagespflege vom Jugendamt gefördert, ist eine Eignungsprüfung auch für eine Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden erforderlich.
- Eine Verwandtschaft der Kindertagespflegeperson mit dem Kind schließt die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht aus. Sind die Fördervoraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII erfüllt (dazu gehört auch die Eignung der verwandten Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII) und wird die Kindertagespflege durch den Jugendhilfeträger gefördert, hat auch eine verwandte Kindertagespflegeperson – soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt – gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf die laufende Geldleistung.
- Haben die Personensorgeberechtigten eine Kindertagespflegeperson selbst gefunden und ausgewählt, ist dennoch eine Eignungsprüfung durch den Jugendhilfeträger erforderlich, wenn die Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII gefördert werden soll.

Nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen⁷ sollen über die Eignung der Kindertages-

pflegeperson nach § 43 Abs. 2 SGB VIII (auch) Qualitätsstandards gesetzt und eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder gewährleistet werden. Danach ist die Eignung einer Kindertagespflegeperson nicht zwingend erst dann zu verneinen, wenn das Kindeswohl eines oder mehrerer betreuten Kinder gefährdet ist, sondern u. U. auch dann, wenn die kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder nicht (mehr) gewährleistet ist.

2.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Person geeignet für die Kindertagespflege?

Die Anforderungen, die eine geeignete Kindertagespflegeperson erfüllen muss, sind in den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII beschrieben; sie sind in den beiden Paragraphen im Wortlaut gleich.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

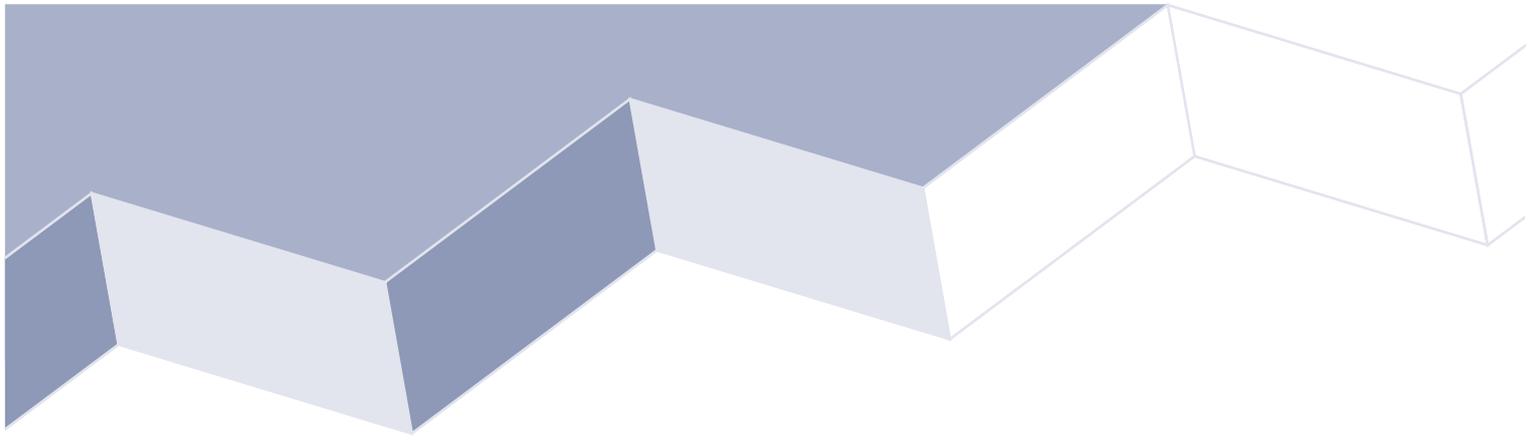
Vom Gesetzgeber sind damit lediglich die Bereiche genannt, die im Hinblick auf die Eignung einer Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege von Bedeutung sind. Welche Anforderungen im Einzelnen an die geeignete Kindertagespflegeperson gestellt sind, ist im Gesetz nicht weiter ausformuliert.

Erläuterungen und Konkretisierungen der Eignungskriterien finden sich in Empfehlungen auf Länderebene, in Satzungen, Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen der öffentlichen Jugendhilfeträger, in den Kommentierungen der gesetzlichen Regelungen⁸ und in Handreichungen wie z. B. der 2015 neu aufgelegten Kindertagespflege-Skala (TAS-R).⁹

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen (NRW), 11.09.2018–12 B 503/18; VG Düsseldorf, 22.01.2019–19 L 3530/18.

⁸ Vgl. Wiesner (2015).

⁹ Vgl. Tietze/Roßbach (2015).



3 Eignungskriterien

3.1 Eignung als unbestimmter Rechtsbegriff

Um die Eignung einer Person für die Kindertagespflege zu erkennen, einzuschätzen und zu sichern, sind Orientierungshilfen in Form von ausdifferenzierten Eignungskriterien hilfreich. Sie sind nötig, um – über den subjektiven Eindruck von einer Person hinaus – zu einer kriteriengeleiteten und möglichst objektiven Eignungseinschätzung zu gelangen, die die Vergleichbarkeit und die Qualität der Eignungsprüfung und ihres Ergebnisses unterstützen. Leitgedanke der Eignungsprüfung sollte stets das Wohl des Kindes sein, sowie der Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung, den auch die Kindertagespflege zu erfüllen hat.

Aufzählungen ausdifferenzierter Eignungskriterien können allerdings immer nur eine Richtschnur sein. Auch wenn sie die Eignungsprüfung ein Stück weit standardisieren, sind immer auch individuelle Verfahrensweisen und Beurteilungen möglich und nötig, die den persönlichen, biografischen und kulturellen Besonderheiten der (angehenden) Kindertagespflegeperson ebenso Rechnung tragen wie den sozialen und regionalen Besonderheiten des jeweiligen Betreuungsumfeldes.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass eine angemessene Beurteilung einer Kindertagespflegeperson stets im Gesamtkontext erfolgen muss. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Defizite in Bezug auf ein oder mehrere Kriterien unter Umständen aufgewogen werden können durch Eigenschaften und Fähigkeiten in anderen Bereichen, die ggf. auch nicht formal erworben wurden und insbesondere unter der Prämisse der Kompetenzorientierung einen besonderen Stellenwert erhalten. Dazu zählen Kompetenzen, die im Rahmen der eigenen Familienarbeit

angeeignet wurden, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit oder aus vorangehender beruflicher Tätigkeit. Die Berücksichtigung des Gesamtkontextes kann allerdings auch bedeuten, dass bei Nichterfüllung eines Kriteriums, das als besonders gravierend bewertet wird, trotz guten Eindrucks in anderen Bereichen eine Person als nicht geeignet gilt.

Alles in allem ist stets zu bedenken: Pauschale Beurteilungen sind nur in seltenen Fällen möglich und die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Eignung für die Kindertagespflege vorliegen, ist letztlich eine Einzelfallentscheidung, bei der es auf die konkreten Umstände ankommt. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie der Begriff der Eignung bedürfen der Auslegung und sind i. d. R. deshalb unbestimmt, weil der Gesetzgeber nicht jeden Sachverhalt vorhersehen und bestimmen kann. Damit ist die Praxis der Eignungsprüfung selbst maßgeblich dafür, den Begriff der Eignung näher zu bestimmen. Hierbei kann es zu unterschiedlichen Deutungen z. B. bei der Fachberatung einerseits und der (angehenden) Kindertagespflegeperson andererseits kommen, die unter Umständen auch eine höhere Eskalationsstufe erreichen. Jugendhilfeträger sollten in einem möglichen Konfliktfall die gerichtliche Klärung nicht scheuen. Auch wenn die Klärung nur im jeweiligen Einzelfall erfolgt, kann eine Gerichtsentscheidung einen Beitrag dazu leisten, mehr Klarheit oder sogar Rechtssicherheit bzgl. der Anforderungen an Eignungsvoraussetzungen zu schaffen.

Die folgenden Ausführungen zu den Eignungskriterien basieren auf dem Praxismaterial für die Jugendämter Nr. 2 „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ aus dem Jahr 2009. Sie haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen und dienen als Ori-

entierungshilfe für Kriterienkataloge oder in Zweifelsfällen.

Die Liste der Eignungskriterien ist allerdings erweitert um neue relevante Aspekte, die zwischenzeitlich in Arbeitshilfen und Empfehlungen von der bzw. für die Praxis ausformuliert wurden und um Aspekte, die sich aus neueren Gerichtsentscheidungen zur Eignung ergeben. Ergänzt sind zudem Eignungskriterien, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Kindertagespflege eine besondere Bedeutung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren gewonnen hat.

3.2 Persönliche Eignung

„Die von einer Tagespflegeperson ausgehenden Bildungs- und Erziehungsprozesse spielen in der Kindertagespflege eine wichtige Rolle. Die kleine Gruppe, die wenigen betreuten Kinder, die feste Bezugsperson sowie die überwiegende Abwesenheit eines institutionellen Grades des Betreuungssettings rücken die Beziehung zwischen Tagespflegeperson und den betreuten Kindern sowie zu deren Eltern an prominente Stelle“ (Kerl-Wienecke u. a. 2013, S. 53).

Dies macht die Prüfung der persönlichen Eignung zu einem unverzichtbaren Moment der Sicherung der Betreuungsqualität sowie des Kindeswohls. Die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Raum ist in der Kindertagespflege nicht in gleicher Weise möglich wie bei der Betreuung in institutioneller Kindertagesbetreuung. Dies gilt insbesondere bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson. „Die Tagespflegeperson ist so gesehen auch ‚privat‘ im Dienst. Aus diesem Grund ist die gesamte Persönlichkeit der Tagespflegeperson für diese Tätigkeit gefragt“ (von zu Gathen u. a. 2011, S. 25).

Zudem handelt es sich bei der Kindertagespflege um eine Form der Tagesbetreuung, die weitgehend unter Ausschluss einer Öffentlichkeit stattfindet, und um eine Betreuungsform für vorwiegend sehr kleine Kinder. Vor diesem Hintergrund ist es grundlegend, „(...) potenzielle Tagespflegepersonen auch hinsichtlich ihrer personalen Kompetenzen zu überprüfen und etwa bei mangelnden sozio-emotionalen Fähigkeiten auch den Zugang zur Tätigkeit zu verweigern“ (Schoyerer 2011, S. 19).

3.2.1 Formale Voraussetzungen

Die persönliche Eignung ist – neben anderem – an formale Voraussetzungen geknüpft, die erfüllt sein müssen, und für die Nachweise zu erbringen sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören:

Angesichts des Erfordernisses der Eigenverantwortlichkeit und der Anforderungen der persönlichen Eignung ist die Volljährigkeit der Kindertagespflegeperson ein gerechtfertigtes formales Eignungskriterium.

Mindestalter von 18 Jahren

Differenzierter ist ein mögliches Höchstalter einer Tagespflegeperson zu betrachten. Laut VG Magdeburg¹⁰ kann von einem Jugendamt nicht pauschal festgelegt werden, dass ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze (z. B. 65 Jahre) die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Allerdings erfordert die Kindertagespflege körperliche und psychische Belastbarkeit, die in höherem Alter u. U. nicht mehr gegeben ist. Die Berücksichtigung des Alters stellt daher nicht zwangsläufig eine Altersdiskriminierung dar.

Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, in dem je nach Belastbarkeit und Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson zu votieren ist. Das VG Köln¹¹ urteilte in diesem Zusammenhang, dass eine aus Altersgründen aufgenommene Nebenbestimmung, wonach jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen ist, rechtmäßig ist. Bei Personen, die das Rentenalter deutlich (hier: um 10 Jahre) überschritten haben, sieht das OVG Bremen¹² Zweifel berechtigt, dass die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.

In der Praxis zeichnet sich ab, dass ein guter Haupt- bzw. Mittelschulabschluss

Haupt- bzw. Mittelschulabschluss

oder ein höherer Schulabschluss günstig sind, um die Qualifizierung für die Kindertagespflege erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus spricht eine gute schulische Bildung dafür, dass die erforderliche Reflexionsfähigkeit einer Kindertagespflegeperson vorausgesetzt werden kann. Hat eine (angehende) Kindertagespflegeperson die Schule im Ausland besucht, sollte bei der Beurteilung der Eignung

¹⁰ VG Magdeburg, 17.7.2012–4 B 158/12.

¹¹ VG Köln, 30.9.2019–19 K 109/18.

¹² Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 53f, mit weiteren Ausführungen zum Alter der Kindertagespflegeperson.

ein dem erwarteten deutschen Schulabschluss vergleichbarer ausländischer Schulabschluss zugrunde gelegt werden.¹³

Generell sollte beachtet werden, dass es Fälle geben kann, in denen zwar kein Schulabschluss vorliegt, dieser Umstand angesichts der Lebenserfahrung bzw. des informell erworbenen Wissens der Person jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.¹⁴

Fließende Deutschkenntnisse

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehung- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege ist eine gute Ausdrucks- und Sprachfähigkeit der Kindertagespflegeperson in deutscher Sprache in Wort und Schrift wichtig. Dies gilt auch für Personen, deren Muttersprache Deutsch ist. Zudem ist für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen, für die Kooperation und Vernetzung als Bestandteil der Kindertagespflegetätigkeit sowie für die unternehmerische Organisation der Tätigkeit eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache von Bedeutung. In der Praxis werden Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau des Zertifikats Deutsch B1, zunehmend sogar auf dem Niveau B2 vorausgesetzt. Die Vorlage eines schriftlichen Zertifikats ist allerdings nicht immer aussagekräftig. Wurde keine Prüfung abgelegt, ist auch kein Zertifikat vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung und Beurteilung der Deutschkompetenz im (ersten) Beratungsgespräch eine geeignete Herangehensweise. Unter Umständen bietet es sich an, hierzu gemeinsam mit der Bewerberin bzw. mit dem Bewerber eine Lerneinheit aus der Qualifizierung zu besprechen. Bei noch unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache kann es hilfreich sein, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Teilnahme an einem Deutschkurs zu unterstützen und im Anschluss daran den Einstieg in die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson in Aussicht zu stellen. Wenn die angehende Kindertagespflegeperson mit Migrationsgeschichte Kinder aus ihrem nicht-deutschen Kultur- und Sprachraum betreuen möchte, sollte die Würdigung ihrer Mehrspra-

chigkeit nicht fehlen. Es ist eine wertvolle Ressource, wenn Kindertagespflegepersonen mit Eltern auch in deren Muttersprache sprechen können, zum Beispiel in besonders sensiblen Phasen wie der Eingewöhnung.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung als Bestandteil der persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson ist es laut OVG Berlin-Brandenburg¹⁵ unbedenklich, ein entsprechendes ärztliches Attest zu verlangen, obwohl der Nachweis

gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Mit der ärztlichen Bescheinigung soll sichergestellt werden, dass keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen, die der Ausübung der Betreuungstätigkeit entgegenstehen oder Gefährdungen für die Kinder darstellen können.¹⁶ Das Gesundheitszeugnis sollte möglichst aktuell und nicht älter als sechs Monate sein.

Um es den Ärztinnen und Ärzten zu erleichtern, die Eignung als Kindertagespflegeperson – unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Kindertagespflege – aus ärztlicher Sicht zu bestätigen, können Formulare entwickelt werden, die von der Ärztin bzw. dem Arzt ausgefüllt und unterschrieben werden. Hilfreich können auch Checklisten sein.¹⁷

Zu bedenken ist, dass keine Angaben zur Gesundheit der (angehenden) Kindertagespflegeperson abgefragt werden dürfen, die für die Ausübung einer Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht relevant sind.¹⁸ Personen, die das Renteneintrittsalter überschritten haben, können laut VG Köln per Nebenbestimmung zur Pflegeerlaubnis zur jährlichen Vorlage eines ärztlichen Attestes verpflichtet werden.¹⁹ Für die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses für weitere im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebende Personen besteht keine konkrete rechtliche Grundlage. Allerdings ist ungeschriebenes Merkmal der Eignung einer Kindertagespflegeperson, dass keine Risiken oder Gefahren aus deren unmittelbarem Umfeld für die betreuten

Vorlage eines Gesundheitszeugnisses/einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson

¹³ Für die Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsnachweise sind in den sechzehn Bundesländern unterschiedliche Stellen zuständig. Die jeweiligen Stellen sind zu finden unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> (Abruf am 27.4.2021).

¹⁴ Die Prüfungs- und Qualifizierungsordnung des Bundesverbandes setzt den Hauptschulabschluss für die Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Tagespflegeperson“ voraus.

¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, 03.07.2014 – OVG 6 S 26.14.

¹⁶ OVG Berlin-Brandenburg, 03.07.2014 – OVG 6 S 26.14.

¹⁷ Vgl. z. B. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), S. 40.

¹⁸ Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 42.

¹⁹ VG Köln, 30.09.2019–19 K 109/18.

Kinder bestehen. Vor diesem Hintergrund wäre es u. U. denkbar, Gesundheitszeugnisse von im Haushalt lebenden Personen zu fordern, soweit diese mit den betreuten Kindern regelmäßig Kontakt haben.

Notwendig ist auch der Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern bzw. über eine bereits bestehende Masernimmunität oder eine ärztliche Bestätigung, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung gegen Masern erfolgen kann.²⁰

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zusätzlich ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für die Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt

der Kindertagespflegeperson leben, notwendig.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die in § 72a konkret aufgeführt wird (z. B. Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Kindesentziehung oder Missbrauch von Schutzbefohlenen). § 72a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII gelten gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII im Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege entsprechend.

Aufschluss über möglicherweise bestehende Vorstrafen gibt das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes. Im erweiterten Führungszeugnis umfasst der Katalog der Straftaten auch solche, die kinder- und jugendschutzrelevant sind. Seit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend.

Ergeben sich aus dem Führungszeugnis Verurteilungen wegen Straftaten, die nicht in § 72a SGB VIII aufgeführt sind, muss eine Abwägung erfolgen, ob daraus auf eine fehlende Eignung der Kindertagespflegeperson geschlossen werden kann.²¹ Ein mögliches Kriterium kann die Frage sein, ob die Kindertagespflegeperson angesichts der Verurteilung wegen aufgeführten Straftaten noch ihre Vorbildfunktion erfüllen

kann.²² Entscheidend ist jedoch im Regelfall, dass aufgrund der Verurteilungen negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder hinreichend konkret zu befürchten sind.²³

Das Führungszeugnis kann von der (angehenden) Kindertagespflegeperson bei der Gemeinde oder online beantragt werden.²⁴ Kostenfreiheit des Führungszeugnisses oder eine Ermäßigung der Gebühr ist nur bei Mittellosigkeit oder aus Billigkeitsgründen möglich.²⁵

Der Wortlaut des § 72a SGB VIII ist insoweit ungenau, als davon ausgegangen wird, dass sich die Träger der Jugendhilfe von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis „vorlegen lassen“. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), auf den § 72a SGB VIII verweist, bezieht sich jedoch auf das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das der Behörde unmittelbar zu übersenden ist, also im Grunde den betroffenen Personen selbst nicht zugeht. Aufgrund der zusätzlichen Verweisung auf § 30a Abs. 1 BZRG müsste es sich um ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde handeln. Im Unterschied zum (erweiterten) Führungszeugnis für private Zwecke können in einem (erweiterten) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden enthalten sein (z. B. der Widerruf eines Waffenscheins oder einer Gewerbeerlaubnis, Entscheidungen über eine mögliche Schuldunfähigkeit, die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder auch Erstverurteilungen zu geringen Geld- oder Freiheitsstrafen, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wurde).

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur Aktualität des Führungszeugnisses; in der Praxis gilt vielfach die Regel, dass es bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein sollte. Wie die Jugendhilfeträger mit den Daten eines Führungszeugnisses umgehen dürfen, bestimmt § 72a Absatz 5 SGB VIII. Gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII kann das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen neu eingefordert werden. In der Kindertagespflege bietet es sich an, dies spätestens im Rahmen der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren zu tun.

20 Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz sind unter <https://www.masernschutz.de/> (Abruf am 27.4.2021) zu finden.

21 Details hierzu vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 59f.

22 OVG Nordrhein-Westfalen, 19.9.2011–12 A 2493/10, allerdings zum Bereich der Vollzeitpflege.

23 VG Freiburg, 11.11.2009–2 K 2260/08.

24 Infos dazu unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> (Abruf am 27.4.2021).

25 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 40f; Bundesamt für Justiz (2018).

Über das Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson hinaus kann ein Führungszeugnis u. U. auch von anderen (volljährigen) Personen eingeholt werden, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben. Zwar besteht für diese Personen i. d. R. keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.²⁶ Zur Eignung der Kindertagespflegeperson gehört allerdings, dass von dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegestelle keine Risiken oder Gefährdungen für die zu betreuenden Kinder ausgehen. Dazu gehören auch Risiken, die von im Haushalt lebenden Personen für die Kinder ausgehen können.²⁷ Die Forderung von erweiterten Führungszeugnissen dieser Personen ist daher – wenn diese Kontakt zu den Kindern haben – i. d. R. empfehlenswert. Verweigern Haushaltsmitglieder die Vorlage eines Führungszeugnisses, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein.

Familiäre Situation der Kindertagespflegeperson

„Schwerwiegende Probleme in der Familie der Tagespflegeperson, insbesondere im Umgang mit den eigenen Kindern, können die Eignung einer Person infrage stellen“ (Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 55). Dies gilt insbesondere dann, wenn es in der Familie bzw. im Haushalt der Kindertagespflegeperson Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch gibt.

Allerdings lässt die (möglicherweise nur vorübergehend) fehlende Eignung zur Erziehung der eigenen Kinder laut Bayrischem VGH²⁸ nicht automatisch auf fehlende Eignung zur Betreuung fremder Kinder schließen. Auch bei Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson sind die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend und daher zu prüfen. Unterstützung und Hilfe anzunehmen ist ein Zeichen von Verantwortungsbewusstsein und Problemorientierung und sollte nicht per se zum Nachteil gereichen. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, in Zeiten akuter Belastung, etwa im Fall einer Trennung oder Verlusterfahrung, gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson Lösungen zu erarbeiten und z. B. eine vorübergehende Reduzierung der zu betreuenden Kinder zu erwägen.

Eine gesicherte Einkommenssituation als Voraussetzung für den Einstieg in die Kindertagespflege, wie sie teilweise erwartet wird, dürfte eher zweifelhaft sein. Es dürfte einer Kindertagespflegeperson auch im Regelfall kaum vorzuwerfen sein, wenn sie mit der Tätigkeit (auch) die Sicherung ihres Lebensunterhalts anstrebt. Dies würde auch im Widerspruch zur Verberuflichung der Kindertagespflege stehen.

3.2.2 Persönlichkeit

Über formale Voraussetzungen hinaus, die Schlüsse auf die persönliche Eignung für die Kindertagespflege zulassen, gibt es weitere Aspekte der persönlichen Eignung, die in der Persönlichkeit begründet liegen und im Gespräch beleuchtet werden können.

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Gerichte haben zum Begriff der Eignung u. a. ausgeführt: „Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Tagespflege erfüllen zu können, gehören eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik fähig sein“ (OVG Sachsen, 24.02.2020 – 3 B 262/19 m. w. N.).

Auf die Gesamtheit der Anforderungen in der Kindertagespflege bezogen, können bei der Beurteilung der Persönlichkeit folgende Kategorien zugrunde gelegt werden: „Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Kindern“, „Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen“, „Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten (Haltung)“²⁹ und „Positive Haltung zur Kindertagespflege“. Jede dieser Kategorien ist mittels Unterkategorien weiter ausdifferenzierbar und unterstützt im Sinne einer Orientierungshilfe bei der Prüfung der persönlichen Eignung einer Person für die Kindertagespflege:

26 Vgl. Lakies in Münder u. a. (2019), § 43 RN 21.

27 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 40; OVG Nordrhein-Westfalen, 08.11.2006 – 12 B 2077/06; VG Osnabrück, 26.11.2009–4 B 28/09; VG Würzburg, 22.03.2012 – W 3 K 11.463.

28 BayVGH, 18.10.2012–12 B 12.1048.

29 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013).

Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Kindern:

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit (kleinen) Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Aufgabe, eine kleine Gruppe von Kindern in familiärer Atmosphäre in ihrer Entwicklung zu unterstützen
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Wertschätzung und Akzeptanz der Persönlichkeit und Wahrung der Rechte der Kinder
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen³⁰:

- Wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten
- Anerkennung des Vorrangs der elterlichen Sorge
- Dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten (Haltung):

- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, Vorbild zu sein
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen
- Fähigkeit, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zu holen

- Organisationskompetenz, Kompetenz zur Selbstorganisation
- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Zubereitung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufs
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit, Kritikfähigkeit
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft, Entwicklungsbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

Positive Haltung zur Kindertagespflege³¹:

- Positive Grundhaltung zur außerfamilialen Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung
- Interesse an Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Fortbildung
- Offenheit und Interesse für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils

3.2.3 Sachkompetenz

Ein weiteres Kriterium der Eignung für die Kindertagespflege ist die Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson (§§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII). Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege.³² Mit der Änderung des SGB VIII im Rahmen des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes (TAG) wurde 2004 ergänzend das Erfordernis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen. Die vertieften Kenntnisse sollen in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden. Ziel der Ergänzung war es festzulegen, dass reines Erfahrungswissen nicht ausreicht,

³⁰ Erwachsene meint hier die Eltern, aber auch die Fachberatung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jugendamt, andere Kooperationspartner und andere Kindertagespflegepersonen.

³¹ In der ersten Auflage des Praxismaterials aus dem Jahr 2009 „Fachinteresse“.

³² Vgl. Mörsberger in Wiesner u. a. (2015), § 43 Rn. 24.

um im Sinne des Gesetzes geeignet für die Kindertagespflege zu sein. Vor diesem Hintergrund darf im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Sachkompetenz vorliegt, wenn eine Kindertagespflegeperson die Qualifizierung zur Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen hat. Das OVG NRW³³ ging in einem Eilverfahren davon aus, dass im entschiedenen Fall der Nachweis der „fachlichen Eignung (Sachkompetenz)“ der Kindertagespflegeperson durch die Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege vom April 2016 bereits erbracht war und mit Blick auf das vorgelegte Zertifikat keine Veranlassung für eine (erneute) Überprüfung der fachlichen Eignung bestand. Allerdings muss der erfolgreiche Abschluss einer Qualifizierung zur Kindertagespflege nicht zwingend durch den Bundesverband zertifiziert sein, um die Eignung einer Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, es gelten vielmehr die Regelungen der Qualifizierung in den Landesgesetzen oder Richtlinien der Länder und Kommunen. Daher sind auch Qualifizierungen auf der Grundlage anderer Lehrpläne, die sich inhaltlich am Maßstab des DJI-Curriculums oder des QHB orientieren, hinreichend, um die fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson sicherzustellen.

3.2.4 Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson – als drittes Kriterium der Eignung zur Kindertagespflege – meint die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinds mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen und für die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sind, Kontakt aufzubauen und zu pflegen bzw. mit diesen zusammenzuarbeiten.

In §§ 23 und 43 SGB VIII wird Kooperationsbereitschaft (nur) in Bezug auf die Erziehungsberechtigten und andere Kindertagespflegepersonen genannt.

In der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten geht es insbesondere um

- die Offenheit, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen³⁴: Kindertagespflegepersonen (und Eltern) müssen bereit sein, sich in regelmäßigen Abständen oder aus aktuellem Anlass auszutauschen und sich ge-

genseitig in der Erziehung des Kindes zu unterstützen.

Die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen erfordert

- Offenheit für kollegialen Austausch,
- die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und
- die Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag, darunter auch die Bereitschaft, bei Bedarf im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorübergehend die Betreuung von Kindern anderer Kindertagespflegepersonen zu übernehmen.

Die Auffassung der Gerichte davon, ob und inwieweit auch die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendhilfeträger bzw. mit der Fachberatung ein Eignungskriterium darstellt, ist nicht einheitlich.³⁵ Allerdings ist eine Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 6 SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse und relevante Veränderungen, die die Betreuung der Kinder betreffen, dem örtlichen Jugendhilfeträger mitzuteilen. Zumindest in diesem Rahmen ist daher von einer Kooperationsverpflichtung auszugehen.³⁶ Dazu gehört, dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden, wenn eine Gefährdung eines Kindes durch Dritte, darunter auch durch die Eltern, zu befürchten ist, aber auch, wenn sich im Umfeld der Kindertagespflegeperson Entwicklungen anbahnen, die auf die Betreuung Auswirkungen haben und das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Der Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung ist (teilweise) in Landesrecht konkretisiert.³⁷

Weitere Vorgaben zu Kooperationen (u. a. auch mit Kindertageseinrichtungen sowie anderen Einrichtungen und Diensten) können zwar landesrechtlich verankert sein³⁸, haben i. d. R. aber keine konkreten Auswirkungen auf die Eignungsfeststellung i. S. d. § 43 SGB VIII.

3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine weitere Voraussetzung zur Erlaubniserteilung sind kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflegestelle (§§ 43 Abs. 2, 23 Abs. 3). Was genau unter kindgerechten Räum-

33 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 23, Bezugnahme dort auf OVG Nordrhein-Westfalen, 19.05.2017–12 B 333/17.

34 Vgl. Mörsberger in Wiesner (2015) § 43 RN 25.

35 Vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 24 f.

36 BayVGfH, 18.10.2012–12 B 12.1048.

37 Vgl. z. B. § 7 Abs. 3 SächsKitaG für Sachsen.

38 Vgl. z. B. § 13 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Nordrhein-Westfalen.

lichkeiten verstanden wird, ist im Gesetz nicht näher ausgeführt. Leitend bei der Beurteilung ist allerdings, dass die Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet, das Kindeswohl gewährleisten und sicher sind, und dass sich Kinder in den Räumen wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können.³⁹

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist dabei stets der familiennahe Charakter der Betreuung zu berücksichtigen, wonach nicht die gleichen räumlichen und baulichen Standards angelegt werden können wie in einer Kindertageseinrichtung, die eine Betriebserlaubnis braucht.

In der Praxis werden vielfach folgende Kriterien zur Beurteilung kindgerechter Räume angelegt⁴⁰:

- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder. Empfehlungen der Unfallversicherungsträger geben hierfür Orientierung.⁴¹
- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl an Räumen und über eine angemessene Größe in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation.
- Die Wohnung bietet den Kindern genügend Raum zum Spielen und Ausleben ihres Bewegungsdrangs.
- Die Spielmaterialien und die Möblierung ermöglichen dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrungen.
- In der Wohnung gibt es ein ausreichendes Raumangebot für Rückzugsmöglichkeiten (z. B. für Mittagsschlaf).⁴²
- Die Wohnung bietet Platz für gemeinsame Aktivitäten und gemeinsame Mahlzeiten.
- Der Sanitärbereich ist unkompliziert zugänglich⁴³ und kindgerecht ausgestattet. Bei der Aufnahme von Kleinkindern gibt es einen festen Wickeltisch.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen, die ein gesundes Aufwachsen ermöglichen.
- In den Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden, wird nicht geraucht.

Zum Teil konkretisieren Jugendhilfeträger die Anforderungen an die als angemessen geltende Größe der Räumlichkeiten, indem zum Beispiel ein eigener Bereich für die Tagespflegekinder oder ein eigener Schlafraum ab zwei Kindern erwartet wird und/oder eine bestimmte Quadratmeterzahl für die Spielfläche pro Kind vorgeschrieben ist. Hier gilt es aber zu bedenken, dass stets den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden sollte, die sich zum Beispiel in der Stadt anders darstellen als in ländlichen Gebieten.

Kellerräume sind in der Regel keine für die Kindertagespflege geeigneten Räume.⁴⁴ Gemäß VG Freiburg lässt sich dem Merkmal kindgerechter Räumlichkeiten in § 43 Absatz 2 SGB VIII nicht das Erfordernis unmittelbar angrenzender Außenanlagen entnehmen.⁴⁵

Sind Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig, dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass dort kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sind, da das Kind in diesem Haushalt lebt. Sobald dort jedoch haushaltsfremde Kinder mitbetreut werden sollen und aus diesem Grund eine Erlaubnis erforderlich wird, ist eine Überprüfung der Räumlichkeiten unumgänglich.

Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird häufig erwartet, dass auch dort der Charakter der familiennahen Betreuung erhalten bleibt. Das bedeutet z. B., dass eine Küche vorhanden sein muss, in der die Mahlzeiten zubereitet werden und Lebensmittel gekühlt und frischgehalten werden können.

Die o. g. Kriterien gelten grundsätzlich auch für die Großtagespflege. Teilweise gibt es landesspezifisch ergänzende Vorgaben für die Großtagespflege. So legt z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen darüber hinaus als Kriterien fest:⁴⁶

39 Vgl. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020); S. 23; vgl. auch Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 28ff. Eine Raumexpertise findet sich in Bensel u. a. (2016).

40 Vgl. Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015); Landesjugendhilfeausschuss (Hrsg.) (2017); Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018); Tietze/Roßbach (2015).

41 Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2011); vgl. darüber hinaus zum Beispiel Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.), S. 70; Aktion Das sichere Haus (Hrsg.) (2019).

42 OVG Rheinland-Pfalz, 15.10.2014 – 7 D 10243/14; OVG Berlin-Brandenburg, 25.07.2013 – OVG 6 S 17.13/OVG 6 M 33.13.

43 OVG Nordrhein-Westfalen, 21.07.2015 – 12 B 606/15.

44 VG Köln, 14.05.2012 – 26 K 6063/14.

45 VG Freiburg, 2. Juli 2018 – 4 K 5368/17.

46 Vgl. z. B. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (Hrsg.) (2014).

- Mindestens ein Gruppen- bzw. Spiel- und ein Ruheraum.
- Eine altersgerechte Bestuhlung zur Einnahme der Mahlzeit (bei Kleinkindern ggf. Hochstühle).
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.
- Feuerlöscher und Rauchmelder.
- Telefonische Erreichbarkeit.
- Ein zweiter Rettungsweg.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt in aller Regel nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertageseinrichtung.

3.4 Fachliche Eignung/vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

Eine geeignete Kindertagespflegeperson soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an diese Tätigkeit verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworben hat (§§ 23 Abs. 3, 43 SGB VIII Abs. 2).

Der Nachweis vertiefter Kenntnisse kann daher im Einzelfall u. U. auch auf andere Weise möglich sein (z. B. durch eine Ausbildung in einem entsprechenden Ausbildungsberuf oder eine langjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege⁴⁷). Laut Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 3 SGB VIII kommt der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen jedoch eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine solche Qualifizierung sind die Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Akzeptanz durch die Eltern zu erreichen.⁴⁸

Welche Vorgaben und Regelungen in Bezug auf die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vor Ort gelten, wird auf der Ebene der Länder⁴⁹ oder, falls Landesrecht dies zulässt, auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die Situation ist bis heute heterogen. Genauere Angaben zu den Qualifizierungserfordernissen, zu Art und Umfang der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen macht das SGB VIII nämlich nicht. Der Gesetzgeber bezieht sich in der Gesetzesbegründung jedoch auf das DJI-

Curriculum.⁵⁰ Das DJI-Curriculum mit 30 UE vorpraktischer Grundqualifizierung und 130 UE praxisbegleitender Aufbauqualifizierung hat sich in den Jahren seit seinem Erscheinen 2002 und der Überarbeitung und Erweiterung im Jahre 2008 zum fachlich anerkannten Mindeststandard der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt und wird bundesweit fast flächendeckend umgesetzt.⁵¹

Allerdings haben sich die Anforderungen an die Kindertagespflege in den letzten Jahren verändert. Diese Entwicklungen werden im Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) aufgegriffen, das 2015 im DJI entwickelt und 2019 aktualisiert wurde (Schuhegger u. a. 2015, 2019). Das QHB zeichnet sich dadurch aus, dass der Umfang der Grundqualifizierung auf mindestens 300 Unterrichtseinheiten erweitert und in 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend aufgeteilt ist, zuzüglich mindestens 80 UE Praktikum und ca. 100 UE Selbstlerneinheiten. Im Zwischenbericht des Bundesfamilienministeriums, der einen Rahmen für die Qualitätsentwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Kontext des Gute-KiTa-Gesetzes gibt, wird das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch des Deutschen Jugendinstituts als „gute Orientierung für die Grundqualifizierung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) 2016, S. 48) ausgewiesen.

Das DJI hat ein Konzept einer Anschlussqualifizierung nach dem QHB erarbeitet für jene, die sich nach dem DJI-Curriculum qualifiziert haben und diese Qualifizierung auf der Basis des QHB weiter ausbauen möchten. Die Anschlussqualifizierung umfasst 140 UE, die wesentlich der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB entsprechen.⁵²

Hierbei geht das QHB gegenüber dem DJI-Curriculum nicht nur inhaltlich, sondern auch konzeptionell neue Wege. Damit sind auch neue Impulse für die Eignungsprüfung gesetzt (siehe Kapitel 5).

Da die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und andere pädagogische Ausbildungen und Studiengänge in der Regel nicht Bezug nehmen auf die speziellen Anforderungen in der Kindertagespflege, empfiehlt das Deut-

47 Struck in Wiesner 2015, § 23 Rn 26b.

48 Regierungsentwurf des TAG, BT-Drucks. 3676, 06.09.2004, Begründung zu § 23 Abs. 3 SGB VIII.

49 Regelungen der Länder vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.).

50 Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierungsmaßnahmen sollte damals das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ (Weiß u. a. 2002, 2008, 2009) sein. (Gesetzesentwurf, Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), 04.09.2004, BT-Drucks. 15/3676, zu § 23 Abs. 3).

51 Vgl. Schuhegger u. a. (2019), S. 7.

52 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2019).

sche Jugendinstitut derzeit die Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung auf der Grundlage des QHB. Um das Zertifikat des Bundesverbands Kindertagespflege zu erhalten, müssen pädagogische Fachkräfte aktuell diese Qualifizierungsteil durchlaufen.

Vielfach werden in der Praxis – über die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs zur Qualifizierung für die Kindertagespflege hinaus – noch weitere qualifikatorische Nachweise gefordert:

- (Wiederholte) Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bzw. an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“; bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern Besuch eines Kurses, der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtet ist.
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung gemäß § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).
- (Regelmäßiger) Nachweis einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege in Orientierung an die Vorgaben des § 8a SGB VIII.⁵³
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption für die Kindertagespflegestelle, in der alle wesentlichen Belange ihres Angebots einschließlich ihrer pädagogischen Orientierung niederge-

schrieben sind. Sie dient der Transparenz gegenüber allen Beteiligten, nicht zuletzt auch den Eltern.⁵⁴

- Besuch von tätigkeitsbegleitenden Vertiefungs- und Weiterbildungskursen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit. Entsprechende Qualifizierungsmodule wurden zum Beispiel vom DJI entwickelt.⁵⁵ Etliche Bundesländer verfügen über verpflichtende rechtliche Regelungen bzw. Anreizsysteme für die tätigkeitsbegleitende Fortbildung.⁵⁶
- Zur tätigkeitsbegleitenden Fortbildung zählen oft auch fachlich begleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch, Fallbesprechungen, Supervision und Coaching, die meist bei der Fachberatung angesiedelt sind.⁵⁷
- Fortbildung im Bereich Betriebswirtschaft für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen.⁵⁸

An die Eignung der Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit in einer Großtagespflege werden in den einzelnen Bundesländern z. T. besondere Anforderungen gestellt.⁵⁹ Seit 2019 steht das QHB-Erweiterungsmaterial für die Qualifizierung zur Großtagespflege zur Verfügung, das mit einem Kompetenzprofil Großtagespflege sowohl für Beratungszwecke als auch für zusätzliche Qualifizierungsmodule eine Arbeitsgrundlage bietet.⁶⁰

53 Vgl. auch Maywald (2019).

54 Eine mögliche inhaltliche Gliederung findet sich z. B. in Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 11ff; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020), S. 26 f.

55 Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019).

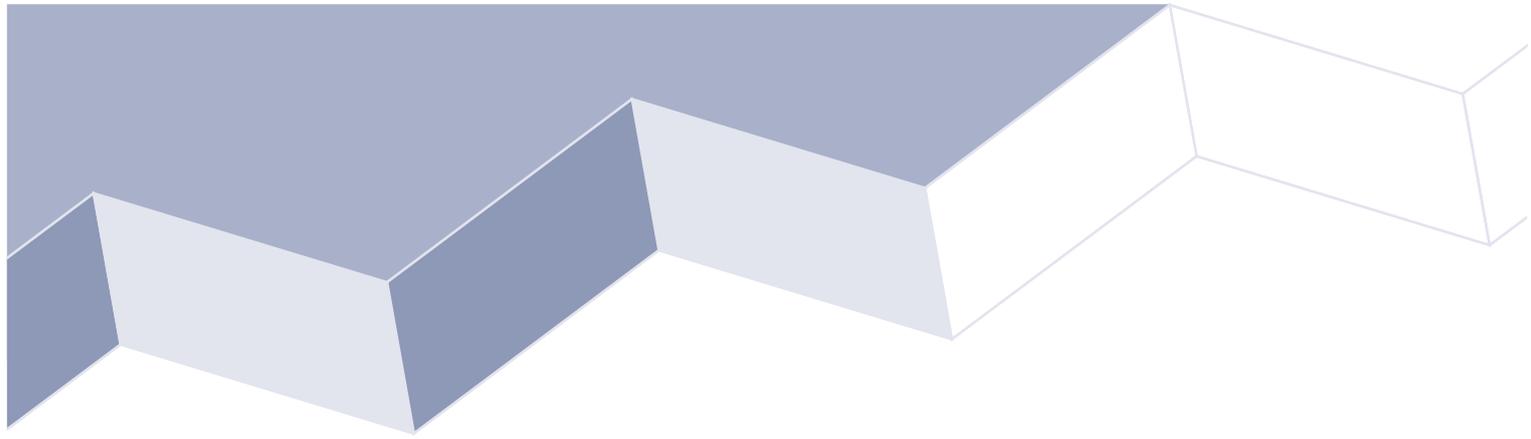
56 Vgl. Kerl-Wieneke u. a. (2013), S. 23.

57 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 24.

58 Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013), S. 24. Eine gute Basis hierfür bildet Modul 5 „Aufbau Kindertagespflege“ im QHB (Schuhegger u. a. 2019), in dem es u. a. darum geht, Ziele und Inhalte eines Businessplans zu erfassen. Auch als selbständige Publikation erhältlich, vgl. hierzu Mader u. a. (2020).

59 Zum Überblick über die landesrechtlichen Regelungen zur Großtagespflege vgl. Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) (2020), S. 29 ff.

60 Vgl. Ullrich-Runge/Lipowski (Hrsg.) (2019).



4 Wer führt die Eignungsprüfung durch?

Die Eignungsprüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII fällt gemäß § 87a SGB VIII in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.⁶¹ Die Eignungsprüfung im Rahmen der Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII obliegt dagegen gemäß § 86 SGB VIII i. d. R. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern des Kindes wohnen.

Zum Teil wird die Eignungsprüfung mittels einer Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen (§ 76 SGB VIII). Wichtig ist hierbei, schriftlich zu vereinbaren, welche Leistungen der freie Träger bei der Eignungsprüfung zu erbringen hat und wie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger gestaltet wird. Die Kriterien der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der Prozess der Eignungsprüfung sollten in der Vereinbarung benannt sein (z. B. in Form einer Checkliste), um ein gemeinsames Verständnis zu gewährleisten. Kommt es im konkreten Fall zu einer unterschiedlichen Eignungseinschätzung einer angehenden Kindertagespflegeperson durch den öffentlichen und den freien Träger, sollte im einvernehmlichen Gespräch eine Lösung angestrebt werden. Die Erlaubniserteilung selbst stellt einen Verwaltungsakt dar und kann damit nur durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. In jedem Fall behält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Die Eignungsprüfung – vielfach bei der Fachberatung angesiedelt – sollte in den Händen von pädagogischen Fachkräften liegen. Sie tragen die Verantwortung für die Beurteilung und Zulassung einer Person für die Kindertagespflegetätigkeit und sind damit ein wesentliches Glied in der Kette der Qualitätssicherung und der Gewährleistung des Kindeswohls im Bereich der Kindertagespflege. Die inhaltlichen Anforderungen sind erheblich.

Nur in einigen Bundesländern existieren genauere gesetzliche Regelungen zur notwendigen Qualifikation von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern.⁶² Fachlich empfohlen wird für diese Tätigkeit der Abschluss (Diplom, Bachelor oder Master) eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, je nach Studienausrichtung ggf. ergänzt um weitere Kenntnisse und Fähigkeiten wie Beratungskompetenzen, administrative Kompetenzen oder Rechtskenntnisse, die mithilfe fachberatungsspezifischer Zusatzqualifikationen bzw. Fort- und Weiterbildungen erworben werden.⁶³

Wichtig ist darüber hinaus die Sicherung des Handlungsrahmens der pädagogischen Fachkräfte in der Fachberatung. Dazu gehören die Festanstellung beim öffentlichen bzw. freien Träger, die Einbettung in die kommunalen Strukturen der Kinderbetreuung sowie funktionierende Unterstützungsstrukturen bei konflikthafter Fällen oder Zweifelsfällen, in deren Rahmen Rückversicherung und Beratung im kollegialen Kreis des Fachdienstes möglich ist, sowie die Möglichkeit, auf juristische Beratung, Fortbildung, Supervision zurückzugreifen.

61 „Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021). Die Verkündung des Gesetzes stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Materials noch aus.

62 Vgl. Schoyerer/Wiesinger (2017), S. 110.

63 Vgl. Schoyerer/Wiesinger (2017), S. 111. Zur Fachberatung liegt eine Handreichung vor, vgl. Schoyerer (2012).

5 Wie erfolgt die Eignungsprüfung?

5.1 Eignungsprüfung als Prozess

So wie die Eignungskriterien im Gesetz nicht näher definiert sind, macht der Gesetzgeber auch keine weiteren Angaben dazu, wie eine Eignungsprüfung durchzuführen ist. Allerdings gibt es bewährte Praxis, wie Verfahren der Eignungsprüfung aussehen können. Sie finden üblicherweise in mehreren Schritten statt. Verfahrenselemente der Eignungsprüfung sind in der Regel Einzelgespräche, Begutachtung der Kindertagespflegestelle und die Prüfung der erforderlichen Nachweise, darunter i. d. R. der Nachweis der erfolgreichen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson.

Die Eignungsprüfung ist als Prozess angelegt. Dieser beginnt idealerweise bereits vor Eintritt in eine Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflege: Eine erste Eignungseinschätzung unterstützt bei der Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Qualifizierung in der Kindertagespflege zugelassen werden soll. So kann vermieden werden, dass (höchstwahrscheinlich) nicht geeignete Personen eine zeit- und kostenintensive Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen, ohne später eine Kindertagespflegetätigkeit ausüben zu dürfen.

- Findet die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum statt, erfolgt nach der vorpraktischen Grundqualifizierung (30 UE) die Eignungsprüfung, die über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheidet. Diese gilt – nicht zuletzt angesichts noch fehlender Praxiserfahrung der Kindertagespflegeperson – häufig zunächst eingeschränkt (z. B. nur für ein Kind), bzw. ist mit Nebenbestimmungen versehen. Mit der

Pflegeerlaubnis ist der Einstieg in die Kindertagespflege und die praxisbegleitende Aufbauqualifizierung nach dem DJI-Curriculum (130 UE) möglich.⁶⁴ Mit dieser geht häufig eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung einher, als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fort- und Weiterbildung.⁶⁵ Allerdings ist bei diesem Vorgehen zu beachten, dass zum einen die Eignung bereits vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege verlangt und daher die Erlaubnis im Grunde nicht vorher erteilt werden kann. Zum anderen ist eine tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung gesetzlich nicht verankert und daher im Grunde so nicht zulässig.

- Bei der Qualifizierung nach dem QHB ist die Eignungsprüfung, gefolgt von der Erteilung der (in der Regel uneingeschränkten) Pflegeerlaubnis, nach der tätigkeitsvorbereitenden Phase vorgesehen. Im Vergleich zur Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum ist diese Phase mit 160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung deutlich umfangreicher und Theorie und Praxis sind miteinander verzahnt. „Mit der veränderten Vergabe der Pflegeerlaubnis nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (und einer erfolgreich absolvierten Lernergebnisfeststellung) wertet das QHB die Eignungsfeststellung auf und leistet wichtige Beiträge für die Qualitätssicherung: Angehende Tagespflegepersonen dürfen länger in einem geschützten Rahmen lernen, bevor sie selbst Verantwortung für Kinder übernehmen“ (Heitkötter 2019, S. 18).

64 Zur Problematik der Erteilung der Pflegeerlaubnis vor Abschluss der Qualifizierung vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 25f.

65 Vgl. Heitkötter/Kerl-Wienecke (2010); Schoyerer (2012).

Die Besonderheit der Qualifizierung nach dem QHB ist ihre Kompetenzorientierung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).⁶⁶ Der kompetenzorientierte Ansatz geht davon aus, dass Kompetenzentwicklung auch informell stattfindet, zum Beispiel im Rahmen der Familienarbeit, oder non-formal im Verlaufe der Tätigkeit als Tagespflegeperson.⁶⁷ Qualifizierung ist damit wesentlich auf die Anbahnung, Vertiefung und Erweiterung von vorhandenen Kompetenzen gerichtet und Lernen wird zum selbstgesteuerten sozialen Prozess.⁶⁸

Vorerfahrungen, bereits vorhandene Fertigkeiten, bestehendes Wissen und das Entwicklungspotenzial der Person, die in der Kindertagespflege arbeiten möchte, erfahren in der Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHB damit eine deutliche Aufwertung. Dies wirkt sich auch auf die Vorgehensweise und die Anforderungen bei der Eignungsprüfung aus.⁶⁹ Die Kompetenzorientierung als zentrales Merkmal des QHB legt eine Haltung nahe, die den Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen im Verlaufe lebenslanger Lernprozesse Rechnung trägt. Wird Lernen als Entwicklungsprozess verstanden, gilt es den jeweils erreichten Entwicklungsstand zu würdigen und die nötigen Schritte zur Weiterentwicklung zu begleiten. Eignungskriterien repräsentieren dann keinen fixen Standard, sondern sind inhaltliche Orientierung, unter konsequenter Berücksichtigung jeweils unterschiedlicher Entwicklungsniveaus in den verschiedenen Phasen der Qualifizierung.⁷⁰

Wurde die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt und die Erlaubnis erteilt, darf die Person die Kindertagespflege Tätigkeit aufnehmen. Sie wird in den ersten Monaten im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung (140 UE) von der Fachberatung eng begleitet und schließt die Qualifizierung mit einer weiteren Lernergebnisfeststellung ab.

Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung findet auch nach der erfolgreich absolvierten Qualifizierung weiterhin statt. Eine Eignungsüberprüfung im engeren Sinne erfolgt in dieser Pha-

se allerdings nur noch anlassbezogen bzw. im Rahmen der erneuten Erteilung der Pflegeereulaubnis bei Umzug der Kindertagespflegestelle oder jeweils nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist.

5.2 Verfahrensschritte bei der Eignungsprüfung

5.2.1 Übermittlung von Informationen

Damit geeignete Personen den Zugang zur Kindertagespflege finden, ist es hilfreich, den Interessentinnen und Interessenten vorab ein klares Bild von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den damit verbundenen Voraussetzungen und Anforderungen zu vermitteln. Je besser die Bewerberinnen und Bewerber vorab informiert sind, desto besser können sie sich mit der Kindertagespflege als möglichem beruflichen Tätigkeitsfeld auseinandersetzen und eine fundierte Entscheidung für ihre berufliche Zukunft treffen.

- Hilfreich ist es, wenn bereits auf der Homepage des öffentlichen oder freien Jugendhilfeträgers die zentralen Erstinformationen zu finden sind, und zwar sowohl für Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege in Erwägung ziehen, als auch für Personen, die über den Einstieg in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachdenken.
- In der Regel wenden sich potenzielle Bewerberinnen und Bewerber für die Kindertagespflege Tätigkeit zunächst per Telefon oder Mail an den zuständigen öffentlichen oder freien Träger. Basisinformationen können im Rahmen einer telefonischen Erstberatung vermittelt werden, ggf. ergänzt durch die Zusendung von Informationsmaterial, durch Informationsveranstaltungen oder Informationsvideos⁷¹, die nähere Auskünfte zur Kindertagespflege in den jeweiligen Kommunen geben.⁷²
- Ein wichtiger nächster Schritt ist daran anschließend ein persönliches Beratungsgespräch, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber umfassende Informationen zur Kindertagespflege erhält, inklusive einer Bera-

⁶⁶ Vgl. Kerl-Wienecke u. a. (2013), S. 78 ff.

⁶⁷ Vgl. Kerl-Wienecke u. a. (2013), S. 80.

⁶⁸ Vgl. Heitkötter (2019).

⁶⁹ Vgl. Heitkötter (2019), S. 33.

⁷⁰ Vgl. Freie Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015); Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.); Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (Hrsg.) (2014); Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (o. J.); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.), S. 48 ff, mit Checklisten für Eltern als Grundlage für Fragen im Gespräch mit der potenziellen Tagespflegeperson; Tietze/Roßbach 2015; Bensel u. a. (2016).

⁷¹ Vgl. <https://kindertagespflege.fruehe-chancen.de/service/toolbox/>; <https://tages-eltern-fulda.de/tagesmutter-vater-werden/>; <https://prokinder-tagespflege.fruehe-chancen.de/service/links-downloads/>; <https://iks-sachsen.de/>; <https://kindertagespflege-bw.de/>; <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/> (Abruf am 27.4.2021).

⁷² Teilweise liegt auch Informationsmaterial auf Landesebene vor, z. B. Niedersächsisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2014); Hessisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2020).

tung und Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege. Wichtige Inhalte, die im Rahmen des Gesprächs weitergegeben werden können, sind Informationen⁷³

- zu den Qualifikationsanforderungen, einschließlich der inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme,
 - zu den Teilnahmevoraussetzungen für die Qualifizierung, darunter das Erfordernis der Eignungsprüfung,
 - zum möglichen (zeitlichen) Umfang der Kindertagespflege Tätigkeit und der möglichen Zahl der zu betreuenden Kinder,
 - zu den finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sowie auch zu den Herausforderungen und Risiken, wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird,
 - zu den Herausforderungen für die Familie der Kindertagespflegeperson, wenn Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden soll,
 - zur institutionellen Verankerung und Einbettung der Kindertagespflege vor Ort.
- Praxisschilderungen und erste fachliche Empfehlungen können das persönliche Beratungsgespräch abrunden. Vielfach ist dann der Zeitpunkt gegeben, um der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Personalbogen auszuhändigen und um eine schriftliche Bewerbung zu bitten, mit Lebenslauf, Zeugnissen und Motivationsschreiben, in dem z. B. die Vorstellungen von der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, von der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und der Kooperation mit den Eltern zu beschreiben sind. Diese Dokumente sind eine hilfreiche Grundlage für das spätere Gespräch zur Eignungseinschätzung.

5.2.2 Gespräch zur Eignungseinschätzung

„Wie kann ich feststellen, ob jemand geeignet ist oder nicht, Kinder zu betreuen, wenn doch jeder Mensch die Chance und Möglichkeit haben soll, sich weiter zu entwickeln, seine Kompetenzen zu erweitern und man davon ausgeht, dass jeder Mensch Entwicklungspotenzial hat? Kann dann jemand tatsächlich abgelehnt werden? Und wie kann ich das herausfinden?“ (Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) 2018, S. 14).

Ein ausführliches Informations- und Eingangsgespräch zur Eignungseinschätzung spielt hierbei eine wichtige Rolle. Lebenslauf, Zeugnisse und Motivationsschreiben, die idealerweise vorab eingereicht wurden, vermitteln der Fachberatung einen ersten Eindruck von der Person. Um eine systematische Gesprächsführung zu gewährleisten und die Qualität zu sichern, hilft ein Gesprächsleitfaden mit Beispielfragen zu den relevanten Themen. Ziel ist es, die Bewerberin bzw. den Bewerber anzuregen, sich selbst darzustellen. Hierbei helfen besonders gut offene Fragen. Es können auch direkt Ausschlusskriterien abgefragt werden.

Beim ersten Gespräch zur Eignungseinschätzung sollte der Gedanke leitend sein, dass die für die Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen vor Einstieg in die Qualifizierung noch nicht im vollen Umfang vorausgesetzt werden können. Daher ist zu diesem Zeitpunkt eine am Entwicklungsstand der Person orientierte, differenzierte Einschätzung der Eignung wichtig, die dem Umstand Rechnung trägt, dass im Laufe der Qualifizierung noch vielfältige Prozesse der Kompetenzentwicklung stattfinden werden, die die Voraussetzung für die Eignung zur Kindertagespflege schaffen.

Dennoch ist es wichtig, sich von Anfang an ein möglichst gutes Bild davon zu machen, ob bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson sowie für die daran anschließende Erlaubniserteilung wahrscheinlich gegeben sind. Zentrale Anhaltspunkte dafür sind die Einschätzung der Persönlichkeit und die Einschätzung der fachlichen Entwicklungsbereitschaft und -möglichkeiten der Person.

- Das Eignungsgespräch wird daher einen wesentlichen Fokus auf die persönliche Eignung legen. In Orientierung an den Eignungskriterien, die auf die Persönlichkeit der angehenden Kindertagespflegeperson Bezug nehmen, können sich die Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber richten: auf die Erziehungsvorstellungen und den Erziehungsstil, auf die Offenheit gegenüber Menschen in anderen Lebenslagen und mit anderen Vorstellungen, auf die Selbsteinschätzung der eigenen Stärken und Schwächen, auf die Motivation, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden sowie die Haltung der eigenen Familie zu diesem Vorhaben. Im Gespräch bietet sich der Fachberatung auch Gelegenheit, sich ein Bild vom Interaktionsverhalten der Person zu ma-

⁷³ Vgl. z. B. Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz (2017), S. 15.

chen, von ihrer Fähigkeit, sich sprachlich gut auszudrücken und von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion.

- Die Einschätzung der fachlichen Eignung („Sachkompetenzen“) wird vor der Qualifizierung geleitet sein von der Frage nach den fachlichen (formell wie non- und informell erworbenen) Vorerfahrungen im Umgang mit und in der Betreuung von Kindern, nach den Vorstellungen von der praktischen Arbeit in der Kindertagespflege, dem Vorhandensein fachlicher Basiskompetenzen und der Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf Lern- und Entwicklungsprozesse einzulassen, um sich die erforderlichen einschlägigen Fachkompetenzen anzueignen. Hierzu können auch Fragen aus den Anforderungen des Kompetenzprofils Kindertagespflege abgeleitet werden, die im Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber erläutert und besprochen werden.

Bei all dem empfiehlt sich ein Gespräch auf Augenhöhe: Ziel sollte sein, im guten Austausch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorhandenen Kompetenzen und die Entwicklungspotenziale herauszuarbeiten, gemeinsam Entwicklungs-, Handlungs- und Qualifizierungsziele zu entwerfen und den Weg zur Zielerreichung festzulegen. Damit wird nicht zuletzt ein wichtiger Grundstein gelegt für die Begleitung der angehenden Kindertagespflegeperson während der Qualifizierung durch die Fachberatung bzw. die kontinuierliche Kursbegleitung. Darüber hinaus vermittelt sich gerade im Zuge der gemeinsamen Perspektivenentwicklung ein gutes Bild davon, wie ideenreich und engagiert die Bewerberin bzw. der Bewerber ist – eine wichtige Voraussetzung für die Eignung zur Kindertagespflege.

Das Beratungsgespräch sollte von zwei Fachkräften der Fachberatung durchgeführt und dokumentiert werden. Ein solches Vorgehen dient der Transparenz des Eignungsfeststellungsprozesses. Zudem können auf der Grundlage der Dokumentation die nächsten Schritte inhaltlich gut vorbereitet werden. Das Gespräch kann protokolliert werden oder es kann in einer Checkliste erfasst werden, inwieweit die Eignungskriterien bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt sind und wo ggf. ein besonderer Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.⁷⁴

5.2.3 Hausbesuch bzw. Begutachtung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle

Vielfach folgt auf das erste Gespräch zur Eignungseinschätzung vor dem Einstieg in die Qualifizierung ein erster Besuch der Kindertagespflegestelle. Einige Fachberatungen legen den Hausbesuch auf den Zeitpunkt der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfinden soll.

- Der Hausbesuch bzw. der Besuch der Kindertagespflegestelle zielt darauf ab, die räumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Ggf. regt die Fachberatung Anpassungen an, die den Platz zum Spielen, Essen und Schlafen, die Ausstattung der Wohnung und die Sicherheit der Kinder betreffen, und deren Umsetzung erforderlich sein wird für die spätere Erlaubniserteilung.
- Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson erlebt die Fachberatung beim Hausbesuch idealerweise auch die übrigen Haushaltsmitglieder im häuslichen Rahmen. Auch die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson sollten einbezogen werden. Der Hausbesuch ist ein besonderer Vorgang, der Sensibilität erfordert. Mit ihm gewinnt die Fachberatung einen Eindruck von den Personen, die mit im Haushalt leben, von deren Haltung gegenüber der Kindertagespflege, die in ihrem Zuhause stattfinden wird, von der Dynamik der Familienbeziehung und auch vom Verhalten der angehenden Kindertagespflegeperson im familialen Kontext, zum Beispiel in der Interaktion mit ihren Kindern, ihrem Kommunikationsverhalten u. a.

Auch das Ergebnis des Besuchs der Kindertagespflegestelle sollte dokumentiert werden, in Beobachtungsbögen oder in einem nachträglichen Protokoll.

Anzumerken ist, dass zu diesem Zeitpunkt kein Zwang für die Bewerberin bzw. den Bewerber besteht, die Räume zu zeigen und die anderen Haushaltsmitglieder vorzustellen, da es hier um die Eignungseinschätzung für den Einstieg in die Qualifizierung geht und nicht um die Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung. Wird ein Besuch der Kindertagespflegestelle verweigert, kann dies zwar Anlass zu Zweifeln an der

⁷⁴ Vgl. z. B. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), S. 37f.

Eignung geben. Allerdings dürfte es hilfreich sein, im Einzelfall zu klären, welches die Gründe dafür sind, dass ein Hausbesuch bzw. ein Besuch der Kindertagespflegestelle (zunächst) nicht zustande kommt.

Meist ist nach dem ersten Beratungsgespräch und dem ersten Besuch der Kindertagespflegestelle geklärt, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers soweit gegeben ist, dass sie oder er die Qualifizierung beginnen kann. Sind jedoch Fragen offen geblieben, zeichnen sich besondere Problemkonstellationen ab oder befindet sich die pädagogische Fachkraft hinsichtlich der Eignung der Person im Zweifel, sollten weitere vertiefte Gespräche und/oder weitere Besuche der Kindertagespflegestelle erfolgen.

Bei positiver Einschätzung der Eignung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung. Die Empfehlung sollte Voraussetzung für die Teilnahme und die Kostenübernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sein; dies sollte mit dem Weiterbildungsträger entsprechend vereinbart sein. Bestehen grundsätzliche Zweifel an der Eignung, kann die Übernahme der Kosten der Qualifizierung ausgeschlossen werden oder der Einstieg wird für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, z. B. wenn die Deutschkenntnisse weiter ausgebaut sind.

5.2.4 Beratung und Begleitung während der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und im Praktikum

Unter den Vorzeichen des QHB, aber auch dann, wenn andere Lehrpläne zugrunde gelegt sind, versteht sich die Qualifizierung in der Kindertagespflege idealerweise als begleiteter, sozialer Lernprozess.⁷⁵ Anknüpfend an vorhandene Kompetenzen und Ressourcen unterstützt die Fachberatung bzw. die kontinuierliche Kursbegleitung – je nach Aufgabenbeschreibung unmittelbar im Kurs und/oder kursbegleitend und diesen ergänzend – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der (Fort-)Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Fähigkeiten sowie ihrer fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, und regt dazu an, die eigene Kompetenzentwicklung zu reflektieren und noch offene Entwicklungsbedarfe zu erkennen. Aufbauend auf den Basiskompetenzen, der Entwicklungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die vor Eintritt in die Qualifizierung festgestellt werden konnten, initiiert die kontinuierliche Kursbegleitung

damit einen partizipativen, fachlich begleiteten Prozess, in dem unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, Bedürfnisse und Wünsche der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer die Entwicklung der erforderlichen Kompetenzen unterstützt und begleitet wird.

- Hierzu dienen zum einen Einzelgespräche ergänzend zum Kursgeschehen, die die Haltung der angehenden Kindertagespflegeperson zum Thema haben, ihr Rollenverständnis in der Kindertagespflege, ihr Bild vom Kind u. a. m. Erstes Ziel ist stets die Anregung von Selbstreflexion. In der Praxis bewährt hat sich auch die Besprechung von Fallkonstellationen, in deren Rahmen die Anforderungen und Herausforderungen des Betreuungsalltags aufgegriffen und Handlungsstrategien entworfen werden können.
- Zum anderen bieten sich Anknüpfungspunkte für die individuelle Entwicklungsunterstützung, wenn die kontinuierliche Kursbegleitung und die Fachberatung auch koordinierende Funktionen im Kurs innehaben bzw. auch als Referentin oder Referent tätig sind oder punktuell in Kurseinheiten anwesend sind. Ein Austausch zwischen kontinuierlicher Kursbegleitung, Fachberatung und den Kursreferentinnen und -referenten kann Unterstützungsbedarf von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichtbar machen, der im Rahmen der Begleitung bzw. Beratung aufgegriffen werden kann. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollte bekannt sein, dass ein entsprechender Austausch stattfinden wird bzw. kann.

Die Begleitung und Beratung der angehenden Kindertagespflegeperson während der Qualifizierung ist ein wichtiger Prozessbestandteil zur Herbeiführung der Voraussetzungen der Eignung zur Kindertagespflege. Zugleich ist die Begleitung und Beratung in dieser Phase (wie später nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit auch) eine gute Basis, um sich ein Bild von der Kompetenzentwicklung zu machen, die für die Eignungsfeststellung im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung von erheblicher Bedeutung ist. Treten während der Qualifizierung Zweifel an der Eignung auf, sind klärende Gespräche hilfreich, die den Ursachen auf den Grund gehen, die Selbstreflexion der angehenden Kindertagespflegeperson stärken und zur gemeinsamen Festlegung von Entwicklungszielen führen, die im weiteren Verlauf überprüft werden können.

⁷⁵ Vgl. Schuhegger u. a. (2019), S. 9ff.

Wichtige Eindrücke von der Kursteilnehmerin bzw. dem Kursteilnehmer vermittelt auch die Hospitation der Fachberatung bzw. Kursbegleitung während der Praktika, die die Interaktion der angehenden Kindertagespflegeperson mit den Kindern sichtbar machen.

Die Doppelrolle, in der sich Fachberaterinnen und Fachberater als Kursbegleitung befinden können, indem sie einerseits den Prozess der Kompetenzentwicklung im vertrauensvollen Miteinander mit der angehenden Kindertagespflegeperson begleiten möchten, und andererseits über die Eignung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheiden, kann auf Seiten der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer durchaus zu Bewertungsdruck und Unsicherheit führen. In der Praxis wird dem entgegenzuwirken versucht, indem Fachberatung, Kursbegleitung (und Referentinnen und Referenten) mit den angehenden Kindertagespflegepersonen einen konsequent wertschätzenden Umgang und eine auf Vertrauen basierende Beziehung zur Basis des Miteinanders machen.

5.3 Zeitpunkte der Eignungsprüfung

5.3.1 Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung

Ist die Lernergebnisfeststellung nach der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung positiv absolviert, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege stellen.⁷⁶

Für den Antrag ist nicht zwingend eine bestimmte Form vorgeschrieben, er kann u. U. auch mündlich erfolgen. Dies hängt von der vor Ort geltenden landesrechtlichen Regelung ab. Mit dem Antrag hat auch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Gesundheitszeugnisses zu erfolgen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Eignungsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gegeben sind.

- Bestandteil der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung sind in der Regel erneut ein Gespräch und ein Besuch der Kindertagespflegestelle. Unter Bezugnahme auf spezifische Kriterien der persönlichen Eignung zielt das Gespräch auf die Prüfung einer angemessenen Haltung und Einstellung gegenüber den

betreuten Kindern, deren Eltern und den Anforderungen der Kindertagespflege. Zu prüfen ist auch, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit den relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

- Nachdem die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung absolviert wurde, können zu diesem Zeitpunkt fundierte Kompetenzen in fachlicher Hinsicht vorausgesetzt werden. Zur Prüfung der fachlichen Eignung – über die Lernergebnisfeststellung hinaus – ist es für den bevorstehenden Einstieg in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hilfreich, zusammen mit der Kindertagespflegeperson zu beleuchten,
 - welches ihre Vorstellung von der konkreten Umsetzung der Kindertagespflegetätigkeit ist,
 - welches Verständnis sie von der Kindertagespflegetätigkeit hat, wie sie sich ihre Kindertagespflegestelle konkret vorstellt,
 - wie sie die selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gestalten möchte, und – unter der Prämisse des lebenslangen Lernens – nicht zuletzt,
 - welche Ziele der Kompetenzentwicklung sie in der Zukunft verfolgen möchte.
- Auch das Gespräch zur Eignungsprüfung zwecks Erlaubniserteilung wird am besten leitfadengestützt und von zwei Fachkräften durchgeführt, die für die Beratung und Begleitung nach Erlaubniserteilung als Ansprechpartnerin oder -partner zur Verfügung stehen werden.

Zudem wird im Rahmen eines Besuchs der Kindertagespflegestelle die Eignung der Räume für die Kindertagespflege überprüft. Diese müssen kindgerecht sein. Maßstab ist die Gewährleistung des Wohles der Kinder und deren angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung. Dies ist anhand geeigneter Kriterien zu prüfen und zu dokumentieren.⁷⁷

Beim Eignungsbegriff liegt der Fokus nach dem gesetzlichen Wortlaut zunächst auf der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet. Dennoch bezieht sich Eignung nicht nur auf die Kindertagespflegeperson. Still-schweigende Voraussetzung ist vielmehr auch, dass keine anderen Gefahren und Risiken im

⁷⁶ Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018), Anlage 6, S. 41 ff.

⁷⁷ Impulsfragen z. B. in Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (Hrsg.) (2018), S. 11.

unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflege vorhanden sind. Dies lenkt die Aufmerksamkeit bei Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson auch auf die Mitglieder der Familie, die in ihrem Haushalt leben, auf im Haushalt befindliche Haustiere u. a. m.

Soll die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfinden, dürfte die Verweigerung einer Begutachtung der Kindertagespflegestelle im Rahmen der Eignungsfeststellung an dieser Stelle zur Ablehnung des Antrags führen, da nicht überprüft werden kann, ob die Räume kindgerecht sind und die Eignung daher nicht festgestellt werden kann.⁷⁸ Wichtig ist eine schriftliche Darstellung der Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsprüfung entstanden bzw. eingeholt worden sind.⁷⁹

Liefern Beratungsgespräch(e), Besuch(e) der Kindertagespflegestelle und die erforderlichen Nachweise eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Bejahung der Eignung zur Kindertagespflege, sind alle Dokumente von der Fachberatung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, sofern die Fachberatung nicht selbst beim öffentlichen Träger beschäftigt ist bzw. die Dokumente dem Träger nicht bereits vorliegen. Unter Umständen kann die Dokumentation der Eignungsfeststellung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eingesehen werden. Die Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt unter Angabe von Gründen (§ 35 SGB X).

In der Großtagespflege benötigt im Regelfall jede Kindertagespflegeperson aufgrund der pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis; einige Bundesländer sehen diese Voraussetzung ausdrücklich vor.⁸⁰

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist ein sog. gebundener Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Erlaubniserteilung⁸¹; diese steht nicht im Ermessen des Jugendhilfeträgers.

- Die Erlaubnis ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet, d. h., die Erlaubnis endet automatisch mit Fristablauf. Die Verwaltungsgerichte in Köln und Minden haben dahingehend entschieden, dass eine kürzere Befristung aufgrund des Wortlauts des Gesetzes nicht zulässig ist. Bei Änderung der Sachlage bestehe aber die Möglichkeit, die Erlaubnis vorzeitig zu ändern oder zu entziehen.⁸²
- Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII), d. h., sie kann mit Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalten verknüpft werden (§ 32 SGB X). Da es sich bei der Erlaubnis jedoch um einen sog. gebundenen Verwaltungsakt handelt, müssen Nebenbestimmungen verhältnismäßig im Sinne von geeignet, erforderlich und angemessen sein, und hinreichend begründet werden. Erforderlich ist daher in aller Regel, dass die Nebenbestimmungen dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten. Nebenbestimmungen können u. U. ermöglichen, dass durch den Jugendhilfeträger zeitweise tolerierbare Situationen nicht zwingend zu einer Ablehnung oder dem Entzug der Erlaubnis führen. Dagegen ist eine Nebenbestimmung i. d. R. nicht geeignet, um ohne Not ganz zentrale Erteilungsvoraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzugeben. Würden z. B. bei Prüfung der Räumlichkeiten vor der Erteilung der Erlaubnis bereits Sicherheitsmängel festgestellt, sollte die Erlaubnis erst erteilt werden, nachdem diese Mängel behoben wurden, statt die Mängelbeseitigung per Nebenbestimmung aufzuerlegen. Bei einer bereits bestehenden Erlaubnis könnte dagegen bei später festgestellten Missständen die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung als – im Vergleich zur Erlaubnisentziehung – milderes Mittel in Betracht kommen.
- Sollte eine Kindertagespflegeperson ausnahmsweise vor Abschluss der Qualifizierung tätig werden, wäre es denkbar, die Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung zu erbringen. Die Auflage könnte mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden für

⁷⁸ Vgl. Mörsberger in Wiesner (2015), § 43 Rn. 37b.

⁷⁹ Ein Dokument zur Erfassung der relevanten Informationen im Rahmen der Eignungsprüfung als Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII findet sich zum Beispiel in: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (Hrsg.) (2018), Anlage 2, S. 28 ff.

⁸⁰ In Hessen z. B. § 29 Abs. 7 HKJGB; in Nordrhein-Westfalen § 22 Abs. 3 KiBiz.

⁸¹ Näheres hierzu in Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 36 ff.

⁸² VG Köln, 25.11.2016–19 K 5653/15; VG Minden, 08.01.2016 – 6 K 2411/15.

den Fall, dass sie nicht erfüllt wird. Bei Kindertagespflegepersonen in höherem Alter ist die Auflage möglich, in bestimmten Abständen ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.⁸³

5.3.2 Eignungsüberprüfung nach Erlaubniserteilung

Nach Erteilung der Pflegerlaubnis ist eine Kontrolle vor Ort – wie es z. B. für eine Vollzeitpflegestelle (§ 44 Abs. 3 SGB VIII) oder die Einrichtung gemäß § 46 SGB VIII möglich ist – in § 43 SGB VIII nicht ausdrücklich vorgesehen. Eine Überprüfung der Kindertagespflegestelle kann allerdings erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dies erfordern und Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht oder wenn die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen wurde, deren Einhaltung zu überprüfen ist. Jährliche Besuche der Kindertagespflegestelle durch die Fachberatung sind im Rahmen der fachlichen Beratung und Begleitung i. d. R. vorgesehen, sie sollten aber angekündigt sein und können i. d. R. nur mit Zustimmung der Kindertagespflegeperson erfolgen. Unangekündigte Besuche der Kindertagespflegestelle sind im Regelfall nur gerechtfertigt, wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson und die begründete Annahme bestehen, dass bei Ankündigung der Zweck des Besuchs vereitelt würde.⁸⁴

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist nicht zulässig.

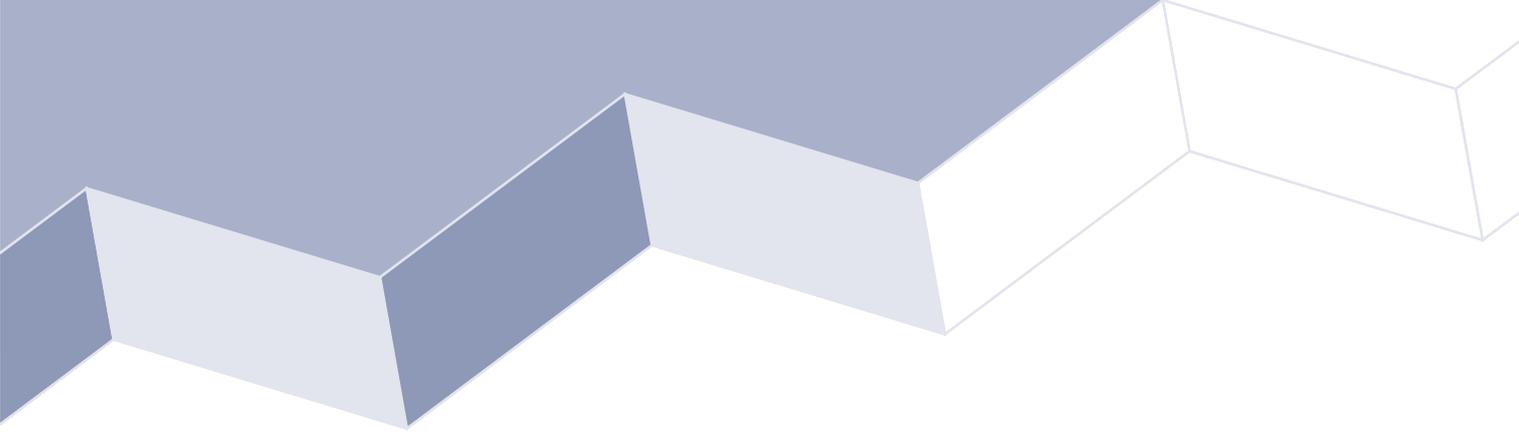
5.3.3 Eignungsprüfung nach Ablauf der Erlaubniserteilung für 5 Jahre

Die Erlaubnis ist von Gesetzes wegen (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII) auf fünf Jahre befristet. Damit hat der Jugendhilfeträger die Möglichkeit, nach Ablauf der Frist vor Neuerteilung der Erlaubnis eine erneute Eignungsprüfung vorzunehmen, falls die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit fortsetzen möchte.

Grundlage für diese Eignungsprüfung sind u. a. die Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren der Tätigkeit (diese sollten möglichst dokumentiert sein) sowie die aktuelle Situation. Zur wiederholten Eignungsprüfung findet ein Gespräch statt, ergänzt durch einen Besuch der Kindertagespflegestelle, bei dem u. a. die kindgerechten Räumlichkeiten geprüft werden. Unter Umständen haben sich zwischenzeitlich Veränderungen ergeben. Außerdem werden in aller Regel ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, ein aktuelles Gesundheitszeugnis sowie ein Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses eingeholt. Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis wird u. a. geklärt, ob die bisher vorgegebene Anzahl der Kinder in der neuen Erlaubnis beibehalten, eingeschränkt oder erweitert werden kann bzw. sollte.

⁸³ VG Köln, 30.09.2019–19 K 109/18.

⁸⁴ Vgl. hierzu auch Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010).



6 Nicht-Eignung/Ablehnung bzw. Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Es ist wichtig, Sensibilität und Blickschärfe der Fachberatung in Bezug auf die Bedeutung und Zielrichtung der Eignungsprüfung zu fördern und die Fachkräfte zu stärken, um den Spagat zwischen dem Anspruch des quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege einerseits und einer sorgfältigen Eignungsprüfung andererseits gut zu bewältigen, denn: Bei der Eignungsprüfung geht es um die Gewährleistung des Kindeswohls der betreuten Kinder und die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege.

- Die Fachberatung sollte in der Lage sein, die Einschätzung der Nicht-Eignung einer (angehenden wie auch einer bereits tätigen) Kindertagespflegeperson selbstbewusst zu vertreten und nicht vor dem Arbeitsaufwand und den Unannehmlichkeiten zurückzuschrecken, falls die als nicht geeignet abgelehnte Person gegen diese Entscheidung vorgeht und zum Beispiel Widerspruch einlegt oder vor Gericht zieht. Die Fachberatung sollte möglichst in der Lage sein, die Verneinung der Eignung korrekt in einem schriftlichen Bescheid niederzulegen und angemessen zu begründen.
- Bei Eignungseinschätzungen, die auf einen Streitfall hinauslaufen drohen, sollten sich Jugendhilfeträger nicht vor einer möglichen gerichtlichen Klärung scheuen. Entscheidungen der Gerichte können zur Rechtssicherheit beitragen und häufig auch in künftigen Fällen der Orientierung und Entscheidungsfindung dienen und die Fachberatungen (auch anderer Jugendhilfeträger) insofern unterstützen.

Ergeben sich vor Ablauf der Geltungsdauer der Pflegeerlaubnis Umstände, die für das Fehlen der Eignung für die Kindertagespflege sprechen, sind die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, dem nachzugehen und den Sachverhalt zu prüfen. Bestätigen sich Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson, ist u. U. eine nachträgliche Erteilung von Auflagen als milderer Mittel vor der Entziehung der Erlaubnis in Betracht zu ziehen bzw. als letztes Mittel der Entzug der Pflegeerlaubnis.⁸⁵

- Liegen die Voraussetzungen der Eignung nicht oder nicht mehr vor und führt dies dazu, „dass negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht für die Kinder hinreichend konkret zu befürchten sind“⁸⁶, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu versagen bzw. aufzuheben.
- Laut OVG Nordrhein-Westfalen⁸⁷ kann die Eignung einer Kindertagespflegeperson auch bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung zu verneinen sein, wenn „eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder“ nicht sichergestellt ist. Dies kann u. U. der Fall sein, wenn eine Kindertagespflegeperson trotz Aufforderung behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) nicht beseitigt⁸⁸ oder wenn eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel, eine altershomogene Kindergruppe zu betreuen, gleichzeitig fünf Kinder im Alter zwischen 11 und 15 Monaten aufnimmt.⁸⁹ Im Hinblick auf bereits ergangene Gerichtsentscheidungen zur Frage der Eignung haben sich

85 Vgl. Rheinland-Pfalz (2017), S. 31f.

86 OVG Sachsen, 23.10.2107 – 4 B 173/17 m. w. N.

87 OVG Nordrhein-Westfalen, 11.09.2018–12 B 503/18 m. w. N.

88 OVG Nordrhein-Westfalen, 11.09.2018–12 B 503/18.

89 VG Düsseldorf, 22.01.2019–19 L 3530/18.

u. a. folgende Fallkonstellationen der Nicht-Eignung ergeben:

- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson⁹⁰,
 - Rauchen in den Räumen der Kindertagespflegestelle in Anwesenheit der zu betreuenden Kinder⁹¹,
 - mehrfaches Überschreiten der erlaubten Kinderzahl⁹²,
 - Abweichung vom Prinzip der persönlich zu erbringenden Dienstleistung durch (auch nur vorübergehendes) Überlassen der Kinder einer fremden Person⁹³,
 - die Verletzung der Aufsichtspflicht durch das (vorübergehende) Alleinlassen der Kinder.⁹⁴
- Die aktuelle Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in der Familie der Kindertagespflegeperson ist nicht per se ein Indikator für die Nicht-Eignung. Hier gilt es zu prüfen, welches die Hintergründe für die belastete Situation der Familie sind, und einzuschätzen, ob diese den betreuten Kindern abträglich ist oder nicht. Insbesondere in früheren Zeiten beanspruchte Hilfe zur Erziehung sollte nicht zwingend zur

Verneinung der Eignung führen; sich Hilfe zu holen ist eine positive Art des Umgangs mit Belastungen und muss – für sich betrachtet – nicht zwingend negativ sanktioniert werden.

Der Entzug der Erlaubnis stellt einen Verwaltungsakt dar und sollte gut und nachvollziehbar begründet sein. Vorfälle und Beweggründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sollten möglichst in den Akten des Jugendhilfeträgers dokumentiert sein.

Die Rechtsgrundlage der Entziehung einer Erlaubnis sind im Bundesrecht (§§ 45, 47, 48 SGB X) und z. T. auch im Landesrecht verankert.⁹⁵

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzugehen (i. d. R. durch Widerspruch und/oder Klage). Da Widerspruch und Klage der Kindertagespflegeperson i. d. R. aufschiebende Wirkung haben, d. h., die Kindertagespflegeperson in diesen Fällen vorerst weiterhin tätig sein dürfte, sollte insbesondere wenn eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, die Anordnung der sofortigen Vollziehung geprüft werden.

⁹⁰ VGH Baden-Württemberg, 23.04.2019 – 12 S 675/19; OVG Berlin-Brandenburg, 25.08.2020 – OVG 6 S 34/20; VG Köln, 16.01.2015 – 19 K 5659/13; VG München, 02.05.2012 – M 18 K 11.1341.1. Weitere Ausführungen dazu und Gerichtsurteile dazu in Vierheller/Teichmann-Krauth 2020, S. 61 f.

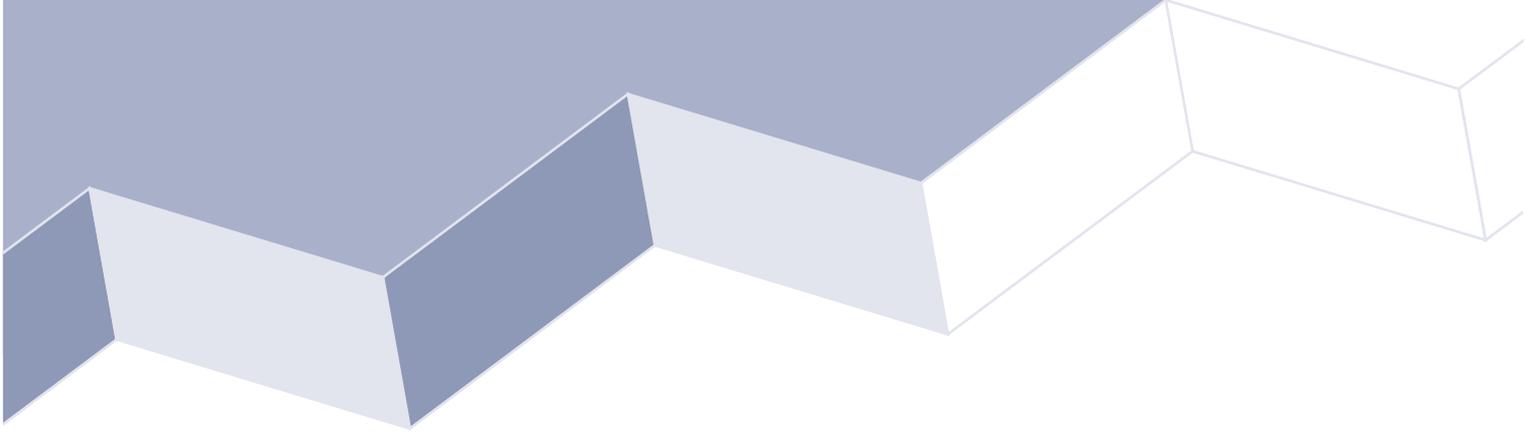
⁹¹ OVG Berlin-Brandenburg, 16.11.2018 – OVG 6 S 63.18, OVG 6 M 85.18.

⁹² OVG Rheinland-Pfalz, 11.06.2018 – 7 B 10412/18; OVG Sachsen, 23.10.2017 – 4 B 173/17; OVG Nordrhein-Westfalen, 06.12.2013–12 B 1275/13.

⁹³ VG Aachen, 03.03.2016–1 K 2193/14; OVG Nordrhein-Westfalen, 22.11.2012–12 B 1252/12. Weitere Ausführungen dazu und Gerichtsurteile dazu in Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 64 f.

⁹⁴ OVG Sachsen, 24.02.2020 – 3 B 262/19; OVG Sachsen, 07.07.2016 – 4 A 644/15; VG Köln, 14.11.2014–19 L 1968/14 6.

⁹⁵ Zu den Anforderungen an den Erlaubnisentzug vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth (2020), S. 68 f.



Literatur

- Aktion Das sichere Haus. Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e. V. (DSH) (Hrsg.) (2019):** *Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter.*
- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) (Hrsg.) (2014):** *Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII: Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen, o. O.*
- Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.) (o. J.):** *Orientierungshilfe zur Eignungsfeststellung des BLJA.* <https://www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/eignungspruefung/lja.php>.
- Bensel, Joachim/Martinet, Franziska/Haug-Schnabel, Gabriele (2016):** *Expertise. Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege*, in: Viernickel Susanne/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Strehmel, Petra, Preissinger, Christa/Bensel, Joachim/Haug-Schnabel, Gabriele: *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.* 3. korr. Auflage, Freiburg i. B., S. 317–402.
- Bundesamt für Justiz (2018):** *Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.* Stand: 31. August 2018.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) (2016):** *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern.* Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.):** *Handbuch Kindertagespflege.* <https://www.handbuch-kindertagespflege.de/> (Abruf am 27.4.2021).
- Bundesverband für Kindertagespflege (BV KTP) (Hrsg.) (2018):** *Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege: Was heißt das für die Fachberatung? Begleitmaterial zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).* 2. überarbeitete Auflage. Berlin.
- Bundesverband für Kindertagespflege (BV KTP) (Hrsg.) (2020):** *Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) – Eine Form der KTP.* Analysen. Diskussionen, Meinungen. Berlin.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2011):** *Kindertagespflege – damit es allen gut geht.* Ratgeber für Tagespflegepersonen. Berlin (aktuell in Überarbeitung).
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF):** *Stellungnahme vom 21.12.2010, „Rechtliche Einordnung von unangekündigten Hausbesuchen des Jugendamtes bei Tagespflegepersonen“.*
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2019):** *Möglichkeit der Anschlussqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.* Vom DJI-Curriculum zum QHB. 2. Aufl. Hannover.
- Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2015):** *Kindertagespflege in Hamburg.* Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegefamilien. Hamburg.
- Heitkötter, Martina (2019):** *QHB Perspektiven zur Arbeit mit dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).* Mehrwert, Rahmenbedingungen, Umsetzungsschritte, Erfahrungswerte. 3. Auflage, Hannover.

- Heitkötter, Martina/Kerl-Wienecke, Astrid (2010):** *Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter*, o. O.
- Heitkötter, Martina/Pabst, Christopher (2014):** *Verlässt die Kindertagespflege den lebensweltlichen Raum der Familie? Zum Formenwandel der Kindertagespflege – eine empirische Bestandsaufnahme*. In: Heitkötter, Martina/Teske, Jana (Hrsg.): *Formenvielfalt in der Kindertagespflege – Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe*. München, S. 89–199.
- Hessisches Kindertagespflegebüro. Landes-servicestelle (Hrsg.) (2020):** *Digitales Startpaket für Fachkräfte*. Informationen zur Kindertagespflege in Hessen. Maintal.
- Kerl-Wienecke, Astrid/Schoyerer, Gabriel/Schuhegger, Lucia (2013):** *Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren*. Berlin.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service (KVJS) (Hrsg.) (2018):** *Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege*. Eine Empfehlung für die Jugendämter der Stadt- und Landkreise. Stuttgart.
- Landesjugendhilfeausschuss (Hrsg.) (2017):** *Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz*. 3. aktualisierte Fassung. Mainz.
- Mader, Anne/Schwitzke, Bettina/Doubravová, Darina/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020):** *QHB Businessplan Kindertagespflege*. Selbständig mit Konzept – ein Handbuch. 3. Auflage. Hannover.
- Maywald, Jörg (2019):** *Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege*. Expertise. 2. aktual. Fassung. München.
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020):** *Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen*. 9. Auflage. Düsseldorf.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019):** *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, 8. vollst. überarb. Auflage. Baden-Baden.
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro (Hrsg.) (2014):** *Kindertagespflege in Niedersachsen*. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Göttingen.
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. Januar 2017; Az. 9505–5190-7/15(2)2017.**
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2013):** *Kindertagespflege*. Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Dresden.
- Schoyerer, Gabriel (2011):** *Kindertagespflege für unter Dreijährige – Skizzen eines Betreuungsprofils*. In: *frühe Kindheit*, H. 1, S. 15–19.
- Schoyerer, Gabriel (2012):** *Fachberatung in der Kindertagespflege*. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. München.
- Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017):** *Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege*. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). München.
- Schuhegger, Lucia/Hundegger, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2019):** *Qualität in der Kindertagespflege*. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Hannover.
- Smessaert, Angela/Lakies, Thomas (2019):** *Zweiter Abschnitt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen*. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*, 8. vollst. überarb. Auflage. Baden-Baden, S. 566–607.
- Ullrich-Runge, Claudia/Lipowski, Hilke (Hrsg.) (2019):** *QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege*. München.
- Tietze, Wolfgang/Roßbach, Hans-Günther (Hrsg.) (2015):** *Kindertagespflege-Skala (TAS-R)*. Deutsche Fassung der Family Child Care Environment Rating Scale (FCCERS-R) 2007 von Thelma Harms, Deborah Reid Cryer, Richard, M. Clifford. Kiliansroda.
- Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020):** *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4. vollst. überarb. Auflage. Köln.
- von zur Gathen, Marion/Kerl-Wienecke, Astrid/Michels, Inge/Brüll, Matthias/Hedervari-Heller, Eva (Hrsg.) (2011):** *Lehrbuch Kindertagespflege*. Köln.
- Wiesner, Reinhard (2015):** *Kommentar zum SGB VIII*, 5. überarb. Aufl., München.

202-005

DGUV Information 202-005



Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

komm**mit****mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Ausgabe: Juli 2021

DGUV Information 202-005
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202005

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Aktualisierungen Juli 2021:

- Hinzufügen der Abschnitte 3. „Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege“ und 4.9 „Schlafen“
 - Ergänzung von Tierhaltepflichten im Abschnitt 4.7
 - Ergänzung der zuständigen Unfallversicherungsträger im Abschnitt 11.3
 - Aktualisierung der Fotos und Abbildungen
 - Redaktionelle Anpassungen
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
1	Vorbemerkung	5	6	Mit Kindern unterwegs	25
2	Umgebung	6	6.1	Unterwegs zu Fuß.....	25
3	Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege	8	6.2	Unterwegs mit dem Fahrrad.....	26
4	So wird der Haushalt kindersicher	11	6.3	Unterwegs mit dem Auto.....	27
4.1	Treppen, Geländer und Brüstungen.....	11	7	Erste Hilfe	28
4.2	Fenster und Verglasungen.....	12	8	Medikamentengabe	30
4.3	Gefährliche Stoffe.....	13	9	Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit	31
4.4	Verbrennungsgefahren.....	14	10	Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege	34
4.5	Elektrizität.....	15	11	Anhang	37
4.6	Spielzeug.....	16			
4.7	Haustiere.....	17			
4.8	Bad und WC.....	19			
4.9	Schlafen.....	19			
4.10	Zubereitung von Speisen.....	20			
4.11	Einrichtungsgegenstände.....	21			
5	So wird es draußen sicher	22			
5.1	Garten.....	22			
5.2	Spielplätze und Spielplatzgeräte.....	23			
5.3	Insekten und Zecken.....	24			

1 Vorbemerkung

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an Kindertagespflegepersonen, aber auch an Jugendämter, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie an Eltern von Tagespflegekindern. Sie unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der sicheren und gesunden Betreuung der Kinder und gibt Hinweise für die eigene Sicherheit und Gesundheit.

Es werden Präventionsmaßnahmen sowohl für den Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch für Außenaktivitäten angesprochen, die dabei helfen, Unfälle und Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Außerdem gibt die DGUV Information Hinweise, wie die Erste Hilfe in der Kindertagespflege organisiert sein sollte.

Darüber hinaus werden im Anhang Fachorganisationen auf dem Gebiet der Kindertagespflege genannt.

2 Umgebung

Kinder entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten umso besser, je anregungsreicher ihre Umgebung ist und je anerkennder sich ihre Bezugspersonen ihnen gegenüber verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung kindlicher Entwicklung und kindlicher Kompetenzen. Entwicklungs- und Bildungsprozesse vollziehen sich in der Beteiligung der Kinder am Alltagsgeschehen. Durch vielfältige Bewegungserfahrungen und durch selbstorganisiertes Spielen und Lernen können Kinder wichtige Kompetenzen erlangen.

Der Gewinn an Bewegungssicherheit im Verlauf der ersten Lebensmonate und -jahre vermittelt dem Kind Selbstsicherheit. Es gewinnt zunehmend Selbstvertrauen und ist bestrebt, seine Selbstständigkeit auszubauen. Dabei muss das Lernen von positiven Emotionen begleitet sein; Anerkennung und Lob sind unverzichtbare Erfolgsfaktoren.

Die zunehmende Bewegungsfreiheit ermöglicht dem Kind, umgebende Räume zu erkunden und seine Umwelt aktiv kennenzulernen. Mit der Zunahme dieser dadurch gewonnenen Selbstständigkeit hat das Kind die Möglichkeit, Erfahrungen mit dem eigenen Körper, mit Materialien und anderen Personen auch außerhalb der Kernfamilie zu sammeln.

Weil Bewegung der Motor kindlicher Entwicklung ist, lohnt es sich, Bewegungsräumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter Bewegungsräumen sind dabei grundsätzlich alle Räume zu verstehen, die die Kinder sowohl in der Kindertagespflege als auch in deren Umgebung nutzen können. Fragen der Sicherheit spielen bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen eine wichtige Rolle. Sicherheit und Risiko schließen sich dabei nicht aus. Sicherheit bedeutet nicht Überbehütung. Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu.

Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische

Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zu einer ernsten Gefahr werden. Beispiele dafür sind in dieser Broschüre genannt. Eine kindgerechte und bewegungsfördernde Betreuungsumgebung trägt dazu bei, dass Kinder ihr natürliches Bewegungsbedürfnis ausleben können und hierbei die notwendige Risikokompetenz erwerben.



Abb. 1
Kinder sollten natürliche Bewegungsräume nutzen, bei denen sich Sicherheit und Risiko nicht ausschließen dürfen

3 Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege

Während der Betreuungszeit haben die Kindertagespflegepersonen die Aufsichtspflicht über die von ihnen betreuten Kinder. Hierbei stehen sie immer wieder vor der Herausforderung, das gebotene Maß der erforderlichen Aufsichtsführung einzuschätzen, um

- Kindern die für ihre Entwicklung erforderlichen Freiräume zu gewähren und
- den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Dabei ist die Aufsicht so zu führen, dass sie den kindlichen Bedürfnissen entspricht und der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Die Kindertagespflegeperson muss dafür Sorge tragen, dass sich ein Kind weder selbst schädigt, noch von anderen geschädigt wird oder andere seinerseits schädigt. Ziel ist, das Kind vor unverhältnismäßigen Gefahren und Unfällen zu schützen und trotzdem Erfahrungsspielräume zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist die aufsichtführende Person verpflichtet, einzugreifen und Schaden zu verhindern, wenn sie erkennt, dass ein Kind Gefahr läuft, sich oder jemand anderen zu verletzen.

Das erforderliche Maß der Aufsicht muss laut Rechtsprechung „mit den Erziehungszielen, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln in Einklang gebracht werden“ (Hundmeyer, S. 225) und darf weder zu eng noch zu weit gefasst werden. Vor diesem Hintergrund müssen Kinder in einer Weise beaufsichtigt werden, wie dies von der Kindertagespflegeperson unter Abwägung der pädagogischen Zielsetzungen und der Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer Personen erwartet werden kann.

Aus präventiver Sicht sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsstand des Kindes

Kinder unter drei Jahren bedürfen in der Regel einer intensiveren Betreuung als ältere Kinder, um sich in einem geschützten Rahmen entwickeln zu können. Einerseits ist eine vertraute Bindung zu einem oder mehreren Erwachsenen die Grundlage einer gesunden Entwicklung und allen Lernens. Andererseits sind Kinder dieses Alters sehr aktiv und reagieren noch viel häufiger als ältere Kinder impulsiv und unvorhersehbar. Sie kennen viele Gefahren noch nicht oder können diese noch nicht einschätzen. Jüngere Kinder sind daher schrittweise an offensichtlich mit Gefahren verbundene Geräte, Aktionen und Tätigkeiten heranzuführen. Eine intensivere Aufsichtsführung erfordern häufig auch Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen sowie Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, da ihr Verhalten noch nicht einschätzbar ist.

Für die Gestaltung der Aufsicht ist es wichtig, den individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklungsstand, den Gesundheitszustand sowie die individuellen Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes zu kennen.

Zur Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gehört aber auch, sich über spezielle Gefahren zu informieren, die bei pädagogischen Angeboten auftreten können und dem Kind in geeigneter Form die Gefahren zu erklären oder es vor diesen Gefahren zu schützen.

2. Gruppengröße und Altersmischung

Wesentliche Bedingungen für die Gestaltung der Aufsicht in unterschiedlichen Situationen sind Gruppengröße, Alter der Kinder, die Gruppenzusammensetzung sowie die Gegebenheiten der Räumlichkeiten und des Außen geländes.

Allgemein gültige Vorgaben zum erforderlichen Maß der Aufsichtsführung können nicht gemacht werden. Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der individuellen und konkreten Situation immer wieder von neuem abzuwägen.

4 So wird der Haushalt kindersicher

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, eine kindgerechte Wohnumgebung zu beschreiben, die vor Gefährdungen schützt und Kinder gleichzeitig in die Lage versetzt, diese zu erkennen und zu bewältigen.

4.1 Treppen, Geländer und Brüstungen



Abb. 2
Gesicherter Treppen-
abgang

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Aufenthaltsbereiche von Kindern, in denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.
- Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kleinstkinder nicht herunterfallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter.
- An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen.

Es gelten folgende Abstände: für Kinder über 3 Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter 3 Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.

- An Kinderschutzgittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen.
- Brüstungen, Geländer und Gitter sollten so gestaltet sein, dass Kinder nicht hochklettern können.
- Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzenkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.
- An ungesicherten Treppen dürfen sich Kinder nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

4.2 Fenster und Verglasungen

Damit Kinder sich nicht bei Glasbruch oder durch Abstürzen aus geöffneten Fenstern verletzen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Fenster in Räumen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen beispielsweise mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert.
- Sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden.
- Mögliche Verletzungsgefahren durch Glasbruch können geringgehalten werden, indem zugängliche Verglasungen z. B.:
 - aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
 - durch z. B. davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
 - an Wänden (z. B. Spiegel) vollflächig verklebt werden,
 - durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden, z. B. durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.

4.3 Gefährliche Stoffe

Bewahren Sie nachfolgende Stoffe unbedingt außerhalb der Reichweite von Kindern oder unter Verschluss auf:

- Medikamente (z. B Tabletten)
- Haushaltschemikalien (z. B Sanitärreiniger, Spülmittel, Spülmaschinentabs)
- Baby- und Lampenöl
- Parfüm, Deo, Haarspray
- Alkohol und Nikotin
- Zündhölzer und Feuerzeuge

Zur Erkennung von Gefahrstoffen helfen folgende Gefahrensymbole

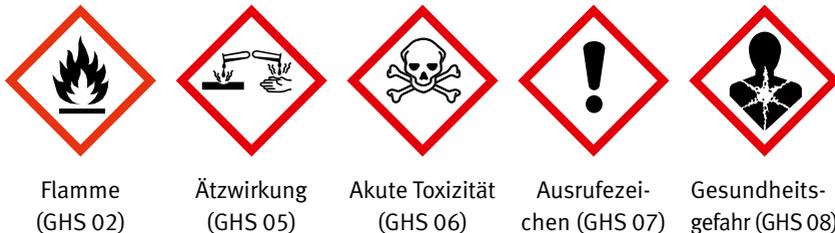


Abb. 3 Beispiele für Gefahrensymbole (GHS) zur Gefahrstoffkennzeichnung

Füllen Sie außerdem keine gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten in Getränkeflaschen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Es ist notwendig, sich auch über die Gefahren, die von Pflanzen (z. B Alpenveilchen, Weihnachtsstern) im Aufenthaltsbereich der Kinder ausgehen können, zu informieren. Das Hochstellen von Pflanzen außerhalb der Reichweite von Kindern kann eine notwendige Maßnahme sein. In der DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“ sind viele nützliche Informationen aufgeführt (Bezugsadresse siehe Literaturverzeichnis).

4.4 Verbrennungsgefahren

Kinder sind vor Verbrennungsgefahren zu schützen.

Zündquellen müssen entweder außerhalb der Reichweite von Kindern oder verschlossen aufbewahrt werden. Kaminöfen sind vor dem Zugriff von Kindern zu sichern, z. B. durch Schutzgitter. Kerzen oder sonstige offene Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Um Brandrauch frühzeitig bemerken zu können, ist die Installation von Rauchmeldern unverzichtbar. Informationen zu Rauchmeldern im häuslichen Einsatz erhalten Sie u. a. auf der Website www.rauchmelder-lebensretter.de. Dort werden wertvolle Hinweise zur Absicherung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses mit Rauchmeldern, einschließlich Kauftipps, Montage- und Einsatzhinweisen von Rauchmeldern gegeben.



Abb. 4
Rauchmelder sind unverzichtbar

4.5 Elektrizität

Um die Gefahr eines elektrischen Stromschlages zu verhindern, müssen

- (Mehrfach-)Steckdosen und Verlängerungskabel mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein.
- Elektrogeräte regelmäßig auf offensichtliche Mängel hin geprüft werden. Schadhafte Geräte sind umgehend auszusondern und ggf. durch Fachpersonal zu reparieren.



Abb. 5

Steckdosen müssen mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein

Der Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen verhindert maßgeblich lebensgefährliche Stromunfälle. Bei Neubauten müssen seit 2009 grundsätzlich alle Steckdosen-Stromkreise mit diesen ausgerüstet sein. Bei Bestandsbauten wird eine Nachrüstung empfohlen.

Abb. 6 Sicherheitskennzeichen zur Erfüllung von Sicherheitsnormen

Beim Neukauf von Elektrogeräten muss eine CE-Kennzeichnung vorhanden sein. Mehr Sicherheit bieten Geräte mit einer VDE- bzw. GS-Kennzeichnung.



Diese weisen darauf hin, dass alle einschlägigen Sicherheitsnormen erfüllt sind.

4.6 Spielzeug

Bieten Sie Kindern unter 36 Monaten kein Spielzeug mit verschluckbaren (abnehmbaren) Kleinteilen an. Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie z. B Nüssen (besonders Erdnüsse), Erbsen, Perlen und Münzen verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z. B Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern, da die Gefahr besteht, dass das Kind darin erstickt, wenn es damit spielt.



Abb. 7 Spielzeug darf keine Gefährdung darstellen

Gefährdungen (z. B. Strangulationsgefahren) bestehen ebenfalls beim unbeaufsichtigten Spiel mit Seilchen oder Bändern.

Kinder, insbesondere unter 36 Monaten, erkennen die möglichen Gefahren des Strangulierens nicht und experimentieren mit diesem Spielmaterial. Unbeabsichtigt entstehen so unter Umständen Kopffangstellen, die zu einer akuten Gefahr für die Kinder werden können. Leider werden auch immer noch Kleidungsstücke, wie z. B. Anoraks mit Kordelzug, getragen, die auch zu ähnlichen Verletzungen führen können (siehe Abschnitt 5.2 „Spielplätze und Spielplatzgeräte“). Daher: alle Kordeln an der Kinderkleidung von den Eltern entfernen lassen, wenn diese keine Sollbruchstellen aufweisen.

Bei Kindern ist das Tragen von Schmuck, wie z. B. Ohringen oder Halsketten, kritisch zu sehen. Ähnlich wie bei Spielzeug mit Kleinteilen besteht hierbei nicht nur die Gefahr des Verschluckens. Teilstücke können unter Umständen über den Gehörgang, über das Nasenloch oder durch den Mund in den Körper geraten und zu Verletzungen bzw. Entzündungsreaktionen führen. Beim Spielen können Kinder, die Ohrschmuck tragen, z. B. am Pulli eines anderen Kindes hängenbleiben und dadurch kann das Ohrläppchen einreißen.

4.7 Haustiere

Die Kindertagespflegeperson hat ein schlüssiges Konzept, wie sie den Lebensraum des Haustieres in die Betreuung der Kinder integriert. Hierbei sind die Bedürfnisse der beteiligten Kinder und Tiere nach Ruhe- und Schutz-zonen zu berücksichtigen. Tabuzonen für das Haustier sind in der Kindertagespflege unumgänglich (z. B. Küche, Ess- oder Schlafbereiche der Kinder). Mit den Kindern sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstand Verhaltensregeln wiederholt zu besprechen und einzuüben. Wichtig ist, die Kinder nie mit Haustieren alleine zu lassen. Kinder sollen behutsam an den richtigen Umgang mit Haustieren herangeführt und mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden. So ist es z. B. wichtig zu wissen, dass Tiere nicht



Abb. 8
Gemeinsames Ein-
üben von Verhaltens-
regeln im Umgang mit
einem Hund

erschreckt, beim Fressen nicht gestört oder nicht in die Enge getrieben werden dürfen. Zudem sollten nachfolgende Maßnahmen Beachtung finden:

- Tetanusimpfung der Kinder überprüfen
- Information über allergische Reaktionen von Kindern wie z. B. Tierhaarallergie einholen
- Regelmäßige Vorstellung des/der Haustier(e) bei einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin veranlassen
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes bzw. der Tierärztin durchführen
- Mindestens eine tägliche Säuberung im Betreuungsbereich aus hygienischen Gründen durchführen z. B. Entfernung von Tierhaaren
- Hände der Kinder und Erwachsenen nach dem Kontakt mit dem Haustier, v. a. vor dem Essen gründlich waschen
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren
- Hunde, die laut länderspezifischer Regelungen als „Listenhunde“ geführt werden, während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege halten
- Haftpflichtversicherung für den Tierhalter bzw. die Tierhalterin abschließen

4.8 Bad und WC

Wasser übt eine starke Anziehungskraft auf Kinder aus. Beim Spielen mit Wasser bzw. bei der Körperpflege sollten Sie darauf achten, dass bei Entnahmestellen, zu denen Kinder Zugang haben, die Wassertemperatur 43 °C möglichst nicht übersteigt, damit Verbrühungen vermieden werden. Bei Kleinkindern besteht zudem die Gefahr, bei niedrigem Wasserstand zu ertrinken. Lassen Sie aus diesem Grund Kleinkinder niemals unbeaufsichtigt im Badezimmer oder in der Badewanne.

Für die Körperpflege des Kindes sollte ein sicherer Wickeltisch zur Verfügung stehen, der sich in einem geschützten Bereich befindetet, denn die Wickelsituation stellt einen intimen, pflegerischen Vorgang dar. Das Kind auf dem Wickeltisch muss immer beaufsichtigt sein und sollte möglichst mit einer Hand gegen Herunterfallen gesichert werden. Hierbei ist es zweckmäßig, die Wickelutensilien bereits im Vorfeld am Wickeltisch bereitzulegen.

4.9 Schlafen

Kinder brauchen neben viel Bewegung auch Ruhe und Erholung. Deshalb gehört die Schlafsituation zum Alltag in der Kindertagespflege.

Für jedes Tageskind sollte eine eigene Schlafgelegenheit zur Verfügung stehen. Die Schlafgelegenheit ist so platziert, dass das Kind keine gefährlichen Gegenstände wie z. B. Schnüre, Bänder oder Kabel erreichen



Abb. 9 Mögliche Gestaltung eines Schlafplatzes in der Kindertagespflege

kann. Am Schlafplatz befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Daunenkissen, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann.

Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack. Es muss sichergestellt sein, dass der Kopf nicht durch Bettzeug bedeckt wird.

Der Ruhe- und Schlafbereich für die Kinder ist gut gelüftet. Die ideale Raumtemperatur zum Schlafen liegt bei 16 °C bis 18 °C. Der Schlafplatz darf nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein, auch sollte er nicht neben einem Heizkörper aufgestellt werden. Nach schlafenden Kindern sollte regelmäßig geschaut werden.

4.10 Zubereitung von Speisen

Lassen Sie Kinder während des Kochens niemals unbeaufsichtigt in der Küche. Kochtöpfe und Pfannen gehören auf die hinteren Herdplatten. Hierbei sollten die Pfannengriffe nach hinten gedreht werden. Einen größeren Schutz bietet die Installation eines Herd- und Backofenschutzgitters.

Auch siedendes Wasser im Wasserkocher oder die abgestellte Tasse mit heißem Kaffee auf dem Tisch stellen eine Verbrühungsgefahr dar.



Abb. 10
Installation eines
Herdschutzgitters

In der Küche werden häufig Elektrogeräte wie eine Brotschneidemaschine oder ein Handmixer eingesetzt. Um Missbrauch zu vermeiden, stellen Sie elektrische Geräte außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Beim Nichtgebrauch ist es am sichersten, den Stecker vom Netz zu trennen.

4.11 Einrichtungsgegenstände

Im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhandene Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel) sollten keine scharfen oder spitzen Ecken und Kanten aufweisen. Eine solche Gefahrenstelle kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoff- oder Schaumstoffaufsätzen gesichert werden. Glastische, Vitrinen und ähnliche Möbelstücke sollten aus bruchsicherem Material bestehen oder für Kinder nicht zugänglich sein.

Möbel wie z. B. Regale oder Kommoden, die zum Klettern verleiten können, sind an der Wand zu befestigen. Denken Sie ebenfalls daran, Schubladen an Schränken und Kommoden gegen Herausfallen zu sichern.

Es ist sinnvoll, auf herabhängende Tischdecken zu verzichten, denn daran ziehen sich kleine Kinder gerne hoch.

Türen und deren Nebenschließkanten erweisen sich als potentielle Quetschstellen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich mehrere Kinder an einer Tür aufhalten. Im Einzelfall ist die Sicherung der Nebenschließkante durch z. B. das Anbringen einer flexiblen Fingerschutzleiste sinnvoll. Türstopper können dazu beitragen, dass Kinder sich nicht an schließenden Türen quetschen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder in eine Waschmaschine oder einen Trockner klettern, um sich zu verstecken. Aus diesem Grund sollten Trommeln nach dem Wasch- und Trockengang immer verschlossen werden. Als optimale Schutzmaßnahme gilt die Aufstellung der Waschmaschine und des Trockners in einem für die Kinder unzugänglichen Raum.

5 So wird es draußen sicher

Die Gartennutzung, die Teilnahme am Straßenverkehr oder der Besuch eines Spielplatzes eröffnen im Vergleich zum Aufenthalt im Haus neue Erfahrungen, bringen gleichzeitig aber auch neue Risiken mit sich. In diesem Kapitel werden Grundvoraussetzungen genannt, um die Sicherheit der Kinder im Außenbereich zu gewährleisten.

5.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten.

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sind Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen zu sichern. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder Schwimmbecken sollen ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. In die Sicherheitsüberlegungen sind auch die Zugänge zu Schwimmbecken wie Leitern oder Treppen mit einzubeziehen.

Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken, so muss das eigene Grundstück eingefriedet werden. Wenn bei Ausflügen Wasserflächen zugänglich sind, ist eine intensive Beaufsichtigung der Kinder erforderlich.

Auch draußen gilt die Regel, dass nichts Unbekanntes, auch keine Früchte, Beeren o. ä., in den Mund genommen werden darf. In Reichweite von Kindern sollen keine Pflanzen mit Dornen oder hohem Giftpotential angepflanzt sein.

5.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte

Bei einem Spielplatzbesuch sollten Sie bedenken, dass Spielplatzgeräte in der Regel für ältere Kinder gebaut sind. Kinder unter 36 Monaten benötigen daher beim Spielen auf den Spielplatzgeräten häufig Unterstützung und intensive Beaufsichtigung.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung davon, dass die Spielgeräte keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Verunreinigungen wie Scherben, Spritzen o. ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern, Schals und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten kann lebensgefährlich sein! Aufgrund der Strangulationsgefahr ist es unbedingt zu verhindern.



Abb. 11 Sandkästen vor Nutzung auf Verunreinigungen prüfen

5.3 Insekten und Zecken

Zur Reduzierung von Gefährdungen durch Wespen, Bienen und andere stechende Insekten sollten die Kinder während der Sommermonate möglichst auf gesüßte Getränke und Nahrungsmittel im Außenbereich verzichten. Zudem sollten Sie sich als Kindertagespflegeperson bei den Eltern über mögliche allergische Reaktionen des Kindes z. B nach einem Insektenstich informieren, um im Notfall geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zecken können Infektionskrankheiten übertragen. Sie sind vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv und halten sich vornehmlich im Gestrüpp, in hohen Gräsern, Farnen oder im Unterholz auf. Besonders bei einem Aufenthalt im Wald ist es wichtig, dass Kinder Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Suchen Sie nach dem Aufenthalt die Kinder sorgfältig nach Zecken ab. Bei einem Zeckenstich sollten Sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Zecke möglichst schnell entfernen und die Einstichstelle markieren, damit die Eltern mit dem Kind ggf. eine Arztpraxis aufsuchen können.

6 Mit Kindern unterwegs

Ausflüge bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung und Organisation. Auch für die Teilnahme am Straßenverkehr ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld über bestehende Gefahren zu informieren. Grundlegende Verhaltensweisen sind mit den Kindern zu besprechen.

6.1 Unterwegs zu Fuß

Sind Sie mit den Kindern zu Fuß unterwegs, sorgen Sie dafür, dass

- die Kinder auf dem Gehweg auf der von der Straße abgewandten Seite gehen,
- eine Straße immer an der sichersten Stelle (Ampel, Zebrastreifen) überquert wird, auch wenn damit ein Umweg verbunden ist,
- vor dem Überqueren der Straße noch einmal auf den Straßenverkehr geschaut wird.

Retroreflektierende Materialien an der Kleidung der Kinder sorgen für eine bessere Erkennbarkeit im Straßenverkehr.

6.2 Unterwegs mit dem Fahrrad

Im öffentlichen Straßenverkehr sollte auf die Nutzung von Kinderfahrrädern verzichtet werden. Zur Mitnahme eines Kindes auf dem Fahrrad ist ein geeigneter Kindersitz oder Kinderanhänger erforderlich. Fahrradhelme sollten zwingend vom Kind und auch von den begleitenden Erwachsenen (Vorbildfunktion!) getragen werden.



Abb. 12
Mitnahme des Kindes
auf dem Fahrrad mit
geeignetem Kindersitz
und Fahrradhelm

6.3 Unterwegs mit dem Auto

Anschnallen ist Pflicht. Die Fahrerin oder der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass alle mitfahrenden Kinder ausreichend gesichert sind. So müssen altersgerechte Kindersitze verwendet werden, die den individuellen körperlichen Voraussetzungen wie Größe und Gewicht des Kindes entsprechen. Eine weitere Unfallgefahr kann sich beim Ein- und Aussteigen des Kindes ergeben. Achten Sie darauf, dass Kinder nur nach rechts, zur Gehwegseite, ein- und aussteigen.

Kinder dürfen nicht alleine im Auto bleiben. Im Sommer besteht zusätzlich die Gefahr, dass sich der Innenraum eines Autos stark aufheizt. Schon nach wenigen Minuten droht ein Hitzschlag.



Abb. 13 Verwendung sicherer alters-, größen- und gewichtsgerechter Kindersitze im Auto

7 Erste Hilfe

Sollte sich trotz aufmerksamer Betreuung ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass Sie als Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe bei Kindern vertraut sind. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Auskunft erteilt auch Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung des Rettungsdienstes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollten Sie darauf achten, dass Sie beim Verlassen der Wohnung, z. B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch, ein aufgeladenes Mobiltelefon mitführen. Wichtige Notrufnummern sollten notiert oder im Telefon gespeichert sein, damit Sie unverzüglich einen Notruf absetzen können.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material (siehe hierzu auch DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“) unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Während der Versorgung des verletzten Kindes ist gleichzeitig die Beaufsichtigung der übrigen Kinder, die sich in der Obhut der Kindertagespflegeperson befinden, sicher zu stellen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Leichtere Verletzungen, wie Abschürfungen und Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind zu dokumentieren, z. B. in einem Meldeblock. Falls

später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für den Unfallversicherungsträger klar zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen die Behandlungskosten übernommen werden können. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unfallanzeigen und Meldeblock sind kostenfrei beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.



Abb. 14 Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

8 Medikamentengabe

Eine Medikamentengabe an Kinder sollte wirklich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.

Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte die betreuende Medizinerin bzw. der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

Die Medikamente sind nach Vorschrift zu lagern und vor dem Zugriff der Kinder zu schützen.

9 Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit

Die Arbeit mit Kleinkindern ist eine sehr Sinn erfüllende aber auch anspruchsvolle Tätigkeit. Umso bedeutsamer ist es, die eigene Gesunderhaltung im Blick zu haben. Auch im Bereich der Kindertagespflege gilt es, den „Arbeitsplatz“ der Kindertagespflegeperson gesundheitsförderlich zu gestalten, um vorhandene Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Stress ist die sichere Gestaltung der Räumlichkeiten. Sicherlich ist es nicht möglich, alle Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen, jedoch trägt eine sichere Umgebung, in der die Kinder behütet aufwachsen können, zu einer entspannten Arbeitsatmosphäre bei. Wenn grundsätzliche Sicherheitsaspekte, wie in der vorliegenden Broschüre beschrieben, sowie eine bedarfsorientierte Arbeitsorganisation beachtet werden, kann die pädagogische Arbeit unter guten Bedingungen stattfinden.

Die Kindertagespflegeperson ist, ähnlich wie das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Infektionsgefahren, die von den sogenannten „Kinderkrankheiten“ wie Mumps, Masern, Röteln oder Keuchhusten ausgehen. Besteht bei einer Kindertagespflegeperson kein ausreichender Immunschutz, so ist es möglich, selbst im fortgeschrittenen Alter zu erkranken. Der Verlauf dieser Erkrankungen ist im Erwachsenenalter unter Umständen wesentlich schwerwiegender als bei Kindern. Ob ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist, zeigt eine Blutuntersuchung, die der Hausarzt bzw. die Hausärztin durchführt. Bei Immunschutzlücken ist es möglich, diese durch wirksame Impfungen zu schließen. Bei Masern ist dies gesetzlich gefordert. Darüber hinaus besteht durch den Umgang mit Körperausscheidungen ein erhöhtes Risiko einer Hepatitis A-Infektion. Auch hier ist eine Immunisierung durch eine Impfung zu empfehlen. Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel und eine geeignete Hautpflege sollten vor allem beim Umgang mit Körpersekreten und bei Feuchtarbeiten zur Verfügung stehen.

Ein Hauptbelastungsfaktor ist das Heben und Tragen, da Kindertagespflegepersonen überwiegend Kinder unter 36 Monaten betreuen. Entsprechend wichtig ist der „Arbeitsplatz Wickeltisch“. Dieser sollte sich durch eine sinnvolle Anordnung auszeichnen, die Folgendes beinhaltet:

- Der Wickeltisch sollte über eine Aufstiegshilfe verfügen, die von Kindern genutzt werden kann, die bereits laufen können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Hebevorgänge wesentlich.
- In unmittelbarer Nähe sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein, idealerweise auf gleicher Höhe mit dem Wickeltisch. Auf diese Weise kann das Tragen der Kinder vom Wickel- zum Nassbereich und wieder zurück verhindert werden.
- Die Höhe des Wickeltisches sollte der optimalen Arbeitshöhe der Kindertagespflegeperson entsprechen und weder zu hoch noch zu niedrig sein. Zudem ist es sinnvoll, die Tiefe des Wickeltisches dem Alter der Kinder anzupassen, damit auch ältere Kinder auf der Wickelaufgabe ausreichend Platz finden.
- Der Wickelplatz sollte gut belüftet werden können.

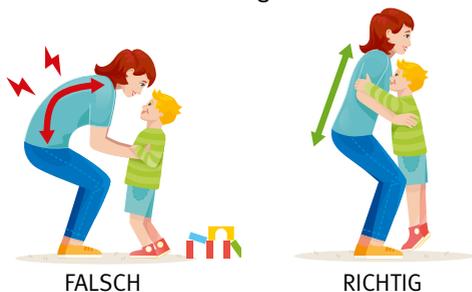
Zur Rückenentlastung der Tagespflegeperson trägt auch geeignetes ergonomisches Mobiliar bei. Dies bedeutet, dass die Kinder z. B. beim gemeinsamen Essen oder Aktivitäten am Tisch auf Kinderhochstühlen sitzen.

Wichtig ist, dass diese Hochstühle der erforderlichen DIN-Norm entsprechen. Besonders empfehlenswert sind Produkte mit einem herstellerunabhängigen Prüfsiegel (z. B. das GS-Zeichen oder das Goldene M).

Auch wenn alle ergonomischen Bedingungen erfüllt sind, ist es natürlich sinnvoll, Regeln zum rückengerechten Arbeiten einzuhalten sowie regelmäßig Ausgleichsübungen durchzuführen, die den Rücken stärken.

Diese Regeln sollten Sie beachten:

- Heben Sie Kinder nur hoch, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Tragen Sie Kinder oder schwere Gegenstände nie mit gebeugtem Rücken, sondern immer mit geradem Rücken und körpernah!



- Verrichten Sie alle Tätigkeiten, bei denen Sie sich beugen müssen, mit geradem Rücken!



- Stehen Sie mit geradem Rücken aus Sitzpositionen auf!



10 Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder und für Sie. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – KJHG) erfolgt. Dafür muss das Jugendamt zum Beispiel das konkret zu betreuende Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson vermitteln.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Kindertagespflege, bei denen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht vom Jugendamt festgestellt wurde, sowie Kinder in (Früh-)Förderstellen, Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Kindertagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versichert sind die **Kinder** bei den Unfallkassen der Länder (siehe Kapitel 11) und zwar

- während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen, Trinken und beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder z. B. im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel,
- wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Versichert sind die **Kindertagespflegepersonen** in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Versicherungsschutz schließt alle beruflichen Tätigkeiten und Wege ein.

Kostenlos und unbürokratisch – die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Eltern und Kindertagespflegepersonen kostenlos. Die Beiträge übernehmen die jeweiligen Bundesländer. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass sich der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg ereignet hat.

Haften Sie als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des bzw. der Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger bzw. die potenzielle Schädigerin) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Kindertagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie beispielsweise Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der zuständige Unfallversicherungsträger sorgt dafür, dass sowohl die von Ihnen betreuten Kinder und auch Sie nach einem Unfall eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Es können auch Sachschäden, die an so genannten Körperersatzstücken (z. B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden, wenn sie während des Unfalls am Körper getragen wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt bzw. die Ärztin die Behandlungskosten direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnet. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Im Falle der Anerkennung einer Berufskrankheit haben Sie ebenfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

11 Anhang

11.1 Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bezugsquelle: Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“
- DGUV Information 202-062 „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-065 „Tipps, die Leben retten!“
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“

Fachbereich AKTUELL

- FBBE-001 „Zeckenstich - Was tun?“

11.2 Weitere Handlungshilfen

„Sicherheits-Checkliste“, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V., <https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>

„Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege.“ Handlungsanleitungen und Leitfäden für die Kindertagespflege, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

11.3 Adressen und Links

Zur vertiefenden Information werden nachfolgend Fachinstitutionen genannt, die weitere Hinweise zur Sicherheit und Gesundheit von Kindertagespflegepersonen und Kindern geben.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist unter dem Webcode: d2236 die Datenbank mit dem Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung zu finden. Diese Datenbank enthält eine Vielzahl von Informationsschriften zu Sicherheit und Gesundheit von Kindern. Bei Eingabe des Suchkriteriums „Kindertagespflege“ werden Veröffentlichungen angezeigt, die direkt oder sinngemäß auf die Sicherheit von Kindern in der Kindertagespflege anwendbar sind.

Die Unfallkassen der Länder

Bei den Unfallkassen der Länder sind die Kinder unfallversichert, die in der Kindertagespflege betreut werden:

- **Unfallkasse Baden-Württemberg**

www.ukbw.de

- **Bayerische Landesunfallkasse/Kommunale Unfallversicherung Bayern**
www.kuvb.de
- **Unfallkasse Berlin**
www.unfallkasse-berlin.de
- **Unfallkasse Brandenburg**
www.ukbb.de
- **Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen**
www.ukbremen.de
- **Unfallkasse Nord** (Hamburg, Schleswig-Holstein)
www.uk-nord.de
- **Unfallkasse Hessen**
www.ukh.de
- **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**
www.unfallkasse-mv.de
- **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**
www.bs-guv.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen**
www.lukn.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg**
www.guv-oldenburg.de
- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
www.unfallkasse-nrw.de
- **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**
www.ukrlp.de
- **Unfallkasse Saarland**
www.uks.de
- **Unfallkasse Sachsen**
www.uksachsen.de
- **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
www.ukst.de
- **Unfallkasse Thüringen**
www.ukt.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Bei der BGW sind in den meisten Fällen die Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert.

Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP)

www.bvktp.de

Der BVKTP ist der Fachverband der Kindertagespflege. Er sorgt für die öffentliche Anerkennung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des Systems der Kindertagespflege sowie die Anerkennung der vorhandenen Fachkompetenz der beteiligten Akteure. Er ist Servicestelle und Interessenvertreter für fachliche Anliegen der Kindertagespflege.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder (BAG) e.V.

www.kindersicherheit.de

Die Ziele des Vereins liegen u. a. darin, mit gezielten Maßnahmen die Häufigkeit und Schwere von Kinderunfällen – insbesondere zu Hause und in der Freizeit – zu verringern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ beobachtet die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Kinderunfälle, analysiert und bewertet wissenschaftliche Ergebnisse, stellt Daten zusammen und leitet daraus Prioritäten für Konzepte und Maßnahmen ab.

Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH)

www.das-sichere-haus.de

Die DSH beschreibt Unfallgefahren zu Hause und in der Freizeit. Es werden produkt- und hersteller-neutrale Informationen gegeben, die mit dazu beitragen, das Leben in den eigenen vier Wänden, im Garten, in der Freizeit und unterwegs für Groß und Klein sicherer zu gestalten.

Bildnachweis

Titelbild: © Blue Orange Studio – Fotolia.com, Abb. 1: © amelie – stock.adobe.com; Abb. 2: © Uwe Hellhammer, UK NRW; Abb. 4: © made_by_nana – stock.adobe.com; Abb. 5: © Georg Nottelmann, UK NRW; Abb. 7: © very-ulissa -stock.adobe.com; Abb. 8: © gpointstudio – stock.adobe.com; Abb. 9: © by Winfried Eberhardt; Abb. 10: © DGUV; Abb. 11: © Andril – stock.adobe.com; Abb. 12: © www.tomasrodriguez.de; Abb. 13: © ondrooo – stock.adobe.com; Abb. Seite 33: © Konzept-Quartier GmbH – DGUV; Seite 33: © KonzeptQuartier GmbH - DGUV

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de